

**GESCHÄFTSORDNUNG
UND ANDERE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN
DER DONAUKOMMISSION**



**DONAUKOMMISSION
BUDAPEST
Ausgabe Juni 2013**

1. **GESCHÄFTSORDNUNG DER DONAUKOMMISSION**
2. **BESTIMMUNGEN FÜR DAS SEKRETARIAT DER DONAUKOMMISSION UND SEINE TÄTIGKEIT**
3. **LISTE DER PLANSTELLEN DES SEKRETARIATS DER DONAUKOMMISSION**
4. **BESCHREIBUNG DER TÄTIGKEITSMERKMALE DER FUNKTIONÄRE UND DER ANGESTELLTEN DES SEKRETARIATS DER DONAUKOMMISSION UND IHRER FACHLICHEN QUALIFIKATIONEN**
5. **VORSCHRIFTEN ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER FUNKTIONÄRE DES SEKRETARIATS DER DONAUKOMMISSION**
6. **VORSCHRIFTEN ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN DES SEKRETARIATS DER DONAUKOMMISSION**
7. **VORSCHRIFTEN ÜBER DIE FINANZVERWALTUNG DER DONAUKOMMISSION**

**GESCHÄFTSORDNUNG
DER DONAUKOMMISSION**

**DONAUKOMMISSION
Budapest, 2008**

Die vorliegende Geschäftsordnung der Donaukommission
wurde angenommen mit

Beschluss der 29. Jahrestagung der Donaukommission
vom 26. März 1971
(Dok. CD/SES 29/28) und geändert mit

Beschluss der 36. Jahrestagung
vom 24. März 1978
(Dok. CD/SES 36/37),

Beschluss der 37. Jahrestagung
vom 20. März 1979
(Dok. CD/SES 37/23),

Beschluss der 39. Jahrestagung
vom 18. März 1981
(Dok. CD/SES 39/25),

Beschluss der 42. Jahrestagung
vom 28. März 1984
(Dok. CD/SES 42/48),

Beschluss der 52. Jahrestagung
vom 21. April 1994
(Dok. CD/SES 52/27),

Beschluss der 58. Jahrestagung
vom 15. April 2000
(Dok. DK/TAG 58/33),

Beschluss der 60. Jahrestagung
vom 23. April 2002
(Dok. DK/TAG 60/49),

Beschluss der 61. Jahrestagung
vom 15. April 2003
(Dok. DK/TAG 61/32),

Beschluss der 62. Jahrestagung
vom 2. April 2004
(Dok. DK/TAG 62/44),

Beschluss der 65. Tagung
vom 29. November 2005
(Dok. DK/TAG 65/7),

Beschluss der 68. Tagung
vom 15. Mai 2007
(Dok. DK/TAG 68/18),

Beschluss der 70. Tagung
vom 20. Mai 2008
(Dok. DK/TAG 70/25).

I

TAGUNGEN DER KOMMISSION

1. Die Donaukommission (im Weiteren Kommission genannt) hält jährlich zwei ordentliche Tagungen – im Frühjahr mit Schwerpunkt auf technischen und nautischen Fragen und im Herbst mit Schwerpunkt auf Rechts- und Finanzfragen – in Budapest ab, es sei denn, sie entscheidet anders.

Das genaue Datum der Einberufung wird von der Kommission festgelegt.

2. Eine außerordentliche Tagung wird durch den Präsidenten auf Beschluss der Kommission oder dann einberufen, wenn eine solche von drei oder mehr Mitgliedern der Kommission beantragt wird. Der Präsident kann auch eine außerordentliche Tagung einberufen, wenn dringende Fragen vorliegen.

Wird der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung durch ein Mitglied der Kommission eingebracht, erfragt der Präsident schriftlich das Einverständnis der übrigen Mitglieder der Kommission. Die Zustimmung von zwei Mitgliedern der Kommission bildet die Grundlage für die Einberufung der Tagung.

Die Benachrichtigung über die Einberufung der außerordentlichen Tagung und deren vorläufige Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor Beginn dieser Tagung an die Mitglieder der Kommission ergehen.

3. Die Sitzung der Kommission erlangt Gültigkeit, wenn an ihr mindestens sieben Vertreter von Mitgliedstaaten teilnehmen.*
4. Die Vertreter legen dem Präsidenten und dem Sekretär der Kommission ihre Vollmacht vor (Art. 7). Der Sekretär veranlasst ihre Aufbewahrung im Archiv. Wird die Gültigkeit der Vollmacht angezweifelt, erstattet der Sekretär der Kommission darüber Bericht.
5. Jeder Vertreter eines Mitgliedstaates der Kommission kann seine Stellvertreter haben. Die Stellvertreter des Vertreters können diesen bei den Beratungen oder bei anderen Arbeiten der Kommission vertreten, wenn sie im Besitz einer vom Außenministerium ihres Landes ausgestellten Vollmacht sind.

Der Vertreter kann Berater und Experten haben, die zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommission berechtigt sind. Der Vertreter teilt der Kommission die Namen dieser Personen schriftlich mit.

Auf Ersuchen des Vertreters können seine Stellvertreter, Berater und Experten, die an der Sitzung teilnehmen, das Wort ergreifen.

* *Unbeschadet Art. 11, Absatz 2 des „Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau“, wonach das Quorum der Kommission bereits bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern gegeben ist.*

6. Die Kommission bildet Arbeitsgruppen, die der Kommission Berichte mit ihren Schlussfolgerungen oder Vorschlägen zu den Tagesordnungspunkten vorlegen; an der Arbeit dieser Gruppen nehmen alle Vertreter oder die von diesen benannten Personen teil.

Die Arbeitsgruppe kann zur Erörterung spezieller Fragen Expertentreffen einberufen, die ihre Berichte mit Stellungnahmen und Empfehlungen zu diesen Fragen der Arbeitsgruppe vorlegen.

Jede Arbeitsgruppe bzw. jedes Expertentreffen wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen und die Expertentreffen werden Ergebnisberichte erstellt.

II

PRÄSIDENT, VIZEPRÄSIDENT, SEKRETÄR

7. Die Kommission wählt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aus der Reihe ihrer Mitglieder den Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär für einen Zeitraum von drei Jahren.

Jeder Vertreter ist berechtigt, vor der Abstimmung Kandidaten vorzuschlagen und diese Vorschläge zu begründen.

8. Bei der Nominierung der Kandidaten für das Amt des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs für die jeweils

folgende dreijährige Amtsperiode muss die Kommission davon ausgehen, dass die Wahl für diese Ämter unter Beachtung des Rotationsprinzips erfolgt und Kandidaten der Länder aufgestellt werden, deren Vertreter in den vergangenen drei Jahren keines der wählbaren Ämter in der Kommission bekleidet haben.

9. Der Präsident leitet die Sitzungen, vertritt zusammen mit dem Sekretär offiziell die Kommission, nimmt zusammen mit dem Sekretär die Vollmachten der Vertreter entgegen, achtet auf die Einhaltung der vorliegenden Geschäftsordnung, unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär die Ergebnisberichte, die von der Kommission auf den Tagungen selbst oder gemäß den Bestimmungen von Art. 35 angenommen werden, und übt die allgemeine Kontrolle über die Arbeit des Sekretariats der Kommission aus.
10. Wenn der Präsident wegen notwendiger Abwesenheit, aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend die Ausübung seines Amtes nicht wahrnehmen kann, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Wenn der Vizepräsident den Präsidenten in dessen Amt vertritt, hat er die gleichen Rechte und Pflichten wie der Präsident.

Wenn auch der Vizepräsident an der Ausübung des Amtes des Präsidenten gehindert ist, kommt dieses dem Sekretär der Kommission zu.

11. Der Sekretär der Kommission übernimmt gemeinsam mit dem Präsidenten die allgemeine Leitung der

Angelegenheiten der Kommission, er beaufsichtigt und regelt die Arbeit des Sekretariats, unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten im Namen der Kommission die Korrespondenz und die Ergebnisberichte der Tagungen; legt der Kommission die vom Sekretariat erarbeiteten Entwürfe des Haushaltsplans bzw. des Arbeitsplans zur Bestätigung vor und unterbreitet jeder ordentlichen Tagung Vorschläge zu den anstehenden Aufgaben der Kommission.

12. Wird eine der in Art. 7 genannten Personen abberufen oder scheidet aus anderen Gründen aus der Kommission aus, so wird die vakante Stelle für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vertreters durch den neuen Vertreter desselben Staates besetzt.

Das Sekretariat informiert die Mitglieder der Kommission über den erfolgten Wechsel.

13. Die im Namen der Kommission mit den Regierungen der Donau- und anderer Staaten sowie mit internationalen Organisationen geführte Korrespondenz trägt die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des Sekretärs der Kommission.

Auf jedes vom Präsidenten und vom Sekretär der Kommission unterzeichnete Dokument wird der Stempel "Donaukommission" - "Commission du Danube" - "Дунайская Комиссия" - gesetzt.

Die Korrespondenz mit anderen Behörden und Institutionen wird vom Generaldirektor, bzw. in seiner Abwesenheit vom Chefingenieur unterschrieben.

III

TAGESORDNUNG DER TAGUNG

14. Die Kommission stellt bei jeder Tagung eine Tagesordnung zur Orientierung für die folgende Tagung auf.
15. Die vorläufige Tagesordnung einer ordentlichen Tagung wird vom Präsidenten und vom Sekretär der Kommission auf der Grundlage der Hinweise der vorangegangenen ordentlichen Tagung sowie der Anträge der Kommissionsmitglieder festgelegt, wenn diese Anträge mindestens einen Monat vor dem für die Eröffnung der Tagung vorgesehenen Datum bei der Kommission eingereicht worden sind.

Die vorläufige Tagesordnung wird mindestens 20 Tage vor Eröffnung der Tagung den Mitgliedern der Kommission zugeschickt.

16. Jedes Mitglied der Kommission kann bis mindestens drei Tage vor dem Datum der Eröffnung der Tagung die Aufnahme zusätzlicher Fragen in die Tagesordnung beantragen. Die Liste dieser Fragen wird vom Präsidenten und vom Sekretär schnellstmöglich, spätestens einen Tag vor der Eröffnung der Tagung den Mitgliedern der Kommission übermittelt.
17. Die vorläufige Tagesordnung einer außerordentlichen Tagung wird vom Präsidenten festgelegt oder zusammen mit dem Antrag auf Einberufung der Tagung von den

Mitgliedern der Kommission, welche die Einberufung beantragen, beim Präsidenten eingereicht.

Die Mitglieder der Kommission können unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 16 die Aufnahme zusätzlicher Fragen in die Tagesordnung beantragen.

18. Die Kommission erörtert auf der ersten Plenarsitzung einer ordentlichen Tagung bzw. außerordentlichen Tagung den entsprechend Art. 15, 16 und 17 erstellten Entwurf der Tagesordnung und nimmt diese unter Berücksichtigung möglicher Änderungen, die im Laufe der Erörterung des Entwurfs eingebracht wurden, an.
19. Vorschläge zur Erhebung neuer Gebühren oder zur Änderung bestehender Tarife sowie Vorschläge, welche die Vereinheitlichung der in Art. 26 der Konvention genannten Vorschriften betreffen, müssen ordnungsgemäß in die Tagesordnung der ordentlichen Tagung der Kommission aufgenommen werden. Über diese Fragen kann nicht während ein und derselben Tagung entschieden werden, es sei denn, alle Vertreter haben hinreichend Möglichkeit gehabt, sich mit dem zu prüfenden Vorschlag vertraut zu machen.

IV

VERFAHRENSORDNUNG DER SITZUNG, SPRACHEN

20. Jeder Vertreter kann während der Debatten einen Antrag zum Verfahren stellen, zu welchem dann der Präsident eine Entscheidung treffen muss. Sollte gegen die Entscheidung des Präsidenten Einwand erhoben werden, wird die Frage mit einfacher Stimmenmehrheit von der Kommission entschieden, ohne dass die Diskussion hierzu eröffnet wird. Die Kommission entscheidet auch über Ende oder Fortsetzung der Debatte, wenn es Einwände gegen die Entscheidung des Präsidenten gibt.
21. Während der Erörterung von Fragen kann jeder Vertreter die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung sowie eine Vertagung oder Beendigung der Debatte vorschlagen.

Über den Vorschlag, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen, wird sofort ohne Diskussion abgestimmt.

Zur Frage der Vertagung oder Beendigung der Debatte hat jeder Vertreter das Recht, sich einmal zu äußern. Danach muss über den Vorschlag einer Vertagung oder Beendigung der Debatte abgestimmt werden. Vor Beendigung der Diskussion müssen jedoch die Vertreter, die sich noch nicht an der Diskussion der zur Debatte stehenden Frage beteiligt haben, die Möglichkeit erhalten, sich, wenn sie es wünschen, einmal dazu zu äußern.

22. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter getroffen, soweit es sich nicht um Fälle handelt, die gesondert unter Punkt "b", "c", "f" und "g"

des Art. 8 sowie unter Art. 10, 12 und 13 der Konvention aufgeführt sind und bei denen die Entscheidung durch Stimmenmehrheit aller Mitglieder der Kommission getroffen wird.

Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Hand bei "für" bzw. "gegen".

Die Vertreter können sich der Stimme enthalten.

23. Bei Stimmengleichheit wird der Vorschlag auf der folgenden Sitzung der Kommission erneut zur Abstimmung gebracht. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
24. Vorschläge und Änderungen sind schriftlich an den Präsidenten der Kommission zu richten, der diese an die Vertreter weiterleitet oder sie, wenn die Kommission es wünscht, auf der Sitzung verliest. Generell wird ein Vorschlag zur Diskussion oder Abstimmung nicht zugelassen, wenn der Text den Vertretern nicht spätestens am Tag vor der Sitzung vorgelegt wurde.

Der Präsident kann die Diskussion oder Erörterung von Änderungen oder Vorschlägen zur Verfahrensweise jedoch genehmigen, auch wenn diese Änderungen oder Vorschläge den Vertretern erst am Tag der Sitzung übergeben oder auf der Sitzung verlesen wurden. Mit Zustimmung der Kommission können auch Vorschläge diskutiert werden, die nicht die Verfahrensweise betreffen, und am Tag der Sitzung vorgelegt oder auf der Sitzung verlesen wurden.

Der Vertreter, der einen Vorschlag unterbreitet hat, kann diesen Vorschlag zurückziehen, wenn er noch nicht zur Abstimmung gelangt ist, vorausgesetzt, dass es dazu nicht bereits einen Änderungsvorschlag gegeben hat. Ein zurückgezogener Vorschlag kann von einem anderen Vertreter erneut unterbreitet werden.

25. Wenn einer der Vertreter einen Antrag über die Nichtzuständigkeit der Kommission für die Prüfung eines Vorschlags unterbreitet, hat die Abstimmung über die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit der Kommission vor der Abstimmung über den sachlichen Inhalt des Vorschlags zu erfolgen.
26. Jeder Vertreter hat das Recht, für einzelne Teile eines Vorschlags eine getrennte Abstimmung zu beantragen. Wenn dies der Fall ist, findet eine solche Abstimmung statt. Nach Abstimmung über die einzelnen Teile des Vorschlags wird über den Vorschlag als Ganzes abgestimmt.
27. Beim Vorliegen mehrerer Vorschläge zu ein und derselben Frage wird darüber in der Reihenfolge des Eingehens der Vorschläge abgestimmt.

Wenn Änderungen zum ursprünglichen Vorschlag eingebracht werden, wird zuerst über die Änderung abgestimmt, die am stärksten von diesem abweicht. Nach der Abstimmung über die Änderungen wird über den ursprünglichen Vorschlag abgestimmt.

28. Jeder Vertreter hat vor oder unmittelbar nach der Abstimmung über jeden Vorschlag das Recht, seine

Stimmabgabe zu begründen und die Aufnahme der Begründung in den Ergebnisbericht zu verlangen.

29. Im Rahmen von einer und derselben Tagung kann die Prüfung eines bereits angenommenen oder abgelehnten Vorschlags nicht erneut aufgenommen werden, es sei denn, die Kommission entscheidet anders.
30. Die vorliegende Geschäftsordnung findet auch Anwendung bei Sitzungen der Arbeitsgruppen und bei Expertentreffen, die gemäß Art. 6 gebildet bzw. einberufen werden.
31. Die Kommission, ihre Arbeitsgruppe oder das Expertentreffen kann zu den Sitzungen jeden Funktionär oder Experten, dessen Teilnahme sie für angebracht erachtet, zur Abgabe einer Stellungnahme oder einer Schlussfolgerung zur diskutierten Frage einladen oder seine Teilnahme genehmigen. Die Kommission, ihre Arbeitsgruppe oder das Expertentreffen kann dieser Person das Recht einräumen, sich mit beratender Stimme an der Diskussion zu beteiligen.
32. Amts- und Arbeitssprachen der Kommission und ihrer Organe sind Deutsch, Französisch und Russisch.
33. Die während der Sitzungen der Kommission in einer dieser drei Sprachen gehaltenen Reden werden während derselben Sitzung in die anderen beiden Amtssprachen übertragen. Für die Übersetzung sorgt das Sekretariat der Kommission.
34. Jeder Vertreter hat das Recht, eine andere Sprache als Deutsch, Französisch oder Russisch zu benutzen. In diesem Fall ist er verpflichtet, selbst für die Übersetzung in eine der Amtssprachen zu sorgen.

Die Übersetzung in eine der anderen beiden Amtssprachen durch die Dolmetscher des Sekretariats kann ausgehend von der Übersetzung in die erste Sprache erfolgen.

35. Die Entwürfe der Ergebnisberichte über die Tagungen der Donaukommission werden vom Sekretariat der Donaukommission unter Berücksichtigung der für das Archiv aufgenommenen Tonbandaufzeichnungen der Wortbeiträge der Tagungsteilnehmer/innen innerhalb kürzest möglicher Zeit, spätestens aber innerhalb von drei Monaten in den Amtssprachen der Donaukommission erstellt.

Sie enthalten eine Zusammenfassung der hauptsächlichen Überlegungen der Delegationen und die wesentlichen Diskussionslinien der Tagung unter objektiven Gesichtspunkten und in gebotener Kürze (nach Möglichkeit 10-15 Seiten).

Die von der Kommission während der Tagung verabschiedeten Beschlüsse und andere bei der Tagung abschließend behandelten wichtigen Materialien werden unmittelbar nach Abschluss der Tagung, spätestens aber innerhalb eines Monats versandt. Sie werden dem von der Tagung genehmigten und vom Präsidenten gemäss Artikel 9 unterzeichneten Ergebnisbericht als Anlage beigelegt.

Unbeschadet Absatz 2 steht jeder Delegation das Recht zu, ihren während der Tagung vertretenen Standpunkt in einer entsprechenden schriftlichen Erklärung festzuhalten. Das Sekretariat ist verpflichtet, diese Erklärung auf ausdrückliches Verlangen unmittelbar im Anschluss an den Ergebnisbericht als Anlage wortwörtlich aufzunehmen, vorausgesetzt, der erwähnte Text wurde in einer der

Amtssprachen der Donaukommission abgefasst und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Sitzung, auf der die Erklärung abgegeben wurde, dem Sekretariat übergeben.

Die Ergebnisberichte gelten als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats ab Datum ihrer Absendung an die Mitglieder der Donaukommission von keiner Delegation Einwände erhoben wurden.

Wenn Einwände erhoben werden, wird der strittige Ergebnisbericht der folgenden Tagung der Donaukommission zur Genehmigung vorgelegt.

36. Alle Beschlüsse und andere von der Kommission erarbeitete Dokumente und Materialien sowie ihre Veröffentlichungen werden in den drei Amtssprachen der Kommission verfasst.

Alle Entwürfe und anderen wichtigen Dokumente, die in einer der Amtssprachen der Kommission vorgelegt werden, sind in die anderen Amtssprachen der Kommission zu übersetzen.

Wenn einer der Vertreter es wünscht, muss jedes in einer der Amtssprachen der Kommission eingegangene Dokument in die anderen übersetzt werden.

37. Den Vertretern der Mitgliedstaaten der Donaukommission sind Kopien aller Dokumente, die sich auf die Tagesordnung der Tagung oder auf andere, für die Tätigkeit der Donaukommission wichtige Fragen beziehen, zuzusenden.

Auf Ersuchen eines Vertreters übermittelt ihm der Generaldirektor Kopie der Aufstellung der gesamten Korrespondenz und des gewünschten Dokuments und informiert ihn über den Stand der Arbeit der Kommission.

Wenn ein Vertreter die Information nicht persönlich entgegennehmen kann, wird diese einer von ihm dafür bevollmächtigten Person erteilt.

V

BEOBACHTERSTAATEN

38. Die Donaukommission kann auf Antrag Staaten, die einen direkten Bezug zur Donauschifffahrt oder zu anderen Bereichen der europäischen Binnenschifffahrt aufweisen, auf der Grundlage eines durch die Tagung der Kommission für jeden einzelnen Staat gefassten Beschlusses den Status eines Beobachters zuerkennen.
39. Bei der Zuerkennung des Beobachterstatus an einen Staat wird die Donaukommission der spezifischen Eigenart des „Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau“ (Belgrad, 1948) und insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass dieses Übereinkommen in erster Linie den Interessen der Mitgliedstaaten und der Entwicklung der Donauschifffahrt dienen soll.
40. Der Staat, der sich um den Beobachterstatus bewirbt, reicht seinen begründeten Antrag schriftlich ein und erklärt seine Bereitschaft zur Annahme der für diesen Status geltenden Regeln.

41. Die Donaukommission wird bei ihrer Entscheidung über den Antrag die Argumente des antragstellenden Staates zur Begründung seines Interesses an der Mitwirkung in der Donauschifffahrt sowie die Erfüllung folgender Kriterien berücksichtigen:
 - Wille und Fähigkeit, zur Verbesserung der Bedingungen der Schifffahrt auf der Donau praktisch beizutragen;
 - geographische Nähe zur Schifffahrtsstraße Rhein-Main-Donau.
42. Der Beobachterstaat teilt der Donaukommission Name und Funktion der Delegierten mit, die befugt sind, ihn zu vertreten.
43. Rechte, die mit dem Beobachterstatus verknüpft sind:
 - Unterrichtung (durch das Sekretariat) über Datum, Ort und vorläufige Tagesordnung der Tagungen der Donaukommission und der Expertentreffen;
 - Einsichtnahme in jene Dokumente der Donaukommission, die für den Beobachterstaat von Interesse sind;
 - Teilnahme an der Arbeit der Tagungen (Arbeitsgruppen und Expertentreffen) der Donaukommission mit der Möglichkeit, bei Fragen, die für den Beobachter von Interesse sind, das Wort zu ergreifen. Stellungnahmen der Beobachter über diese Fragen werden im Bericht in gleicher Weise wie Stellungnahmen der Delegierten der Mitgliedstaaten wiedergegeben;

- Teilnahme an den Programmen und Projekten der Donaukommission sowie freiwillige Beteiligung an anderen Arbeiten.
44. Die Beobachterstaaten erhalten kein Stimmrecht.
45. Pflichten, die mit dem Beobachterstatus verknüpft sind:
- Anerkennung und Beachtung der im „Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau“ und der im Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen enthaltenen Prinzipien und Bestimmungen durch den Beobachterstaat.
 - Der Beobachterstaat verfolgt die Arbeiten der Gremien der Donaukommission regelmäßig und ist bestrebt, einen Beitrag zu diesen Arbeiten zu leisten.
 - Auf Verlangen liefert der Beobachterstaat sachdienliche, insbesondere statistische oder rechtliche Informationen.
 - Der Beobachterstaat beachtet die Vertraulichkeit der innerhalb der Donaukommission geführten Debatten.
46. Der Beobachterstaat kann bei durch seine Teilnahme bedingten zusätzlichen Kosten oder spezifischen Leistungen um Zahlung eines finanziellen Beitrags gebeten werden.
47. Der Status des Beobachterstaates kann einem Staat bei Vorliegen schwerwiegender Interessensunterschiede zwischen diesem Staat und der Donaukommission, aufgrund seines Verhaltens oder wegen wiederholter Verletzung seiner

der Donaukommission gegenüber eingegangenen Verpflichtungen durch Beschluss der Donaukommission aberkannt werden.

VI

ZUSAMMENARBEIT MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

48. Die Donaukommission kann auf Antrag zwischenstaatlichen Organisationen, die einen Bezug zur Donauschifffahrt oder zu anderen Bereichen der europäischen Binnenschifffahrt aufweisen, auf der Grundlage eines durch die Tagung der Kommission für jede einzelne zwischenstaatliche Organisation gefassten Beschlusses den Status eines Beobachters zuerkennen.

Unter „Zwischenstaatliche Organisationen“ im Sinne dieses Abschnitts können in besonders begründeten Fällen auch einzelne Organe und Einrichtungen zwischenstaatlicher Organisationen verstanden werden.

49. Die Bedingungen der Zusammenarbeit mit den als Beobachter anerkannten zwischenstaatlichen Organisationen werden in jedem einzelnen Fall im Sinne der Reziprozität durch ein besonderes, von der Tagung der Donaukommission zu genehmigendes Abkommen definiert.
50. Die Kommission kann Schritte unternehmen, um Konsultationen oder eine Zusammenarbeit mit internationalen Nichtregierungsorganisationen, die über

Spezialisten oder Informationen zu Fragen der Tätigkeit der Kommission verfügen, zu organisieren.

Auf der Grundlage eines durch die Tagung der Kommission für jede einzelne internationale Nichtregierungsorganisation gefassten Beschlusses können auf Einladung des Generaldirektors des Sekretariats der Donaukommission Vertreter internationaler Nichtregierungsorganisationen ohne Stimmrecht an der Arbeit von Tagungen und entsprechender Expertentreffen der Kommission teilnehmen.

VII

DAS SEKRETARIAT DER KOMMISSION

51. Das Personal des Sekretariats setzt sich aus Funktionären und Angestellten zusammen.

An der Spitze des Sekretariats steht der Generaldirektor, ihm zur Seite steht der Chefingenieur. Bei Abwesenheit wird der Generaldirektor vom Chefingenieur vertreten.

52. Die Rechte und Pflichten der Funktionäre und Angestellten werden von der Kommission in Form von besonderen Vorschriften und Bestimmungen festgelegt.
53. Alle Mitglieder des Personals sind für ihre Arbeit gegenüber ihren Vorgesetzten verantwortlich.
54. Die Besetzung der Posten der Funktionäre erfolgt auf Empfehlung der Mitgliedstaaten. Die Funktionäre werden für eine dreijährige Mandatsperiode ernannt, mit der Option

einer einmaligen Verlängerung für einen Zeitraum von maximal drei weiteren Jahren.

Die Funktionäre des Sekretariats werden mit Auslaufen der Mandate zum Ende des Schuljahres, spätestens jedoch zum 1. Juli entlastet bzw. ernannt.

Die Funktionäre müssen in ihrer Qualifikation der von der Kommission beschlossenen Beschreibung der fachlichen Qualifikation für Funktionäre entsprechen.

55. Der Generaldirektor, der Chefingenieur und die Räte werden durch die Kommission ernannt.

Nach Ablauf der Mandatsfrist sollen die Stellen mit bestqualifizierten und erfahrenen Staatsbürgern so besetzt werden, dass die Staatsbürger aller Mitgliedstaaten nacheinander alle Posten besetzen können. Über einen Stellenwechsel der Funktionäre vor Ablauf der festgelegten Frist entscheidet die Kommission nach eigenem Ermessen.

Der Generaldirektor, der Chefingenieur und die Räte sind für ihre Arbeit der Kommission gegenüber persönlich verantwortlich. Sie halten sich während der Tagungen, Sitzungen der Arbeitsgruppen und Expertentreffen zur Verfügung der Kommission, wenn Fragen erörtert werden, die in ihre Zuständigkeit fallen.

56. Die Angestellten des Sekretariats der Donaukommission werden auf der Grundlage des Stellenplans des Sekretariats der Donaukommission und des von der Kommission genehmigten Gehalts eingestellt.

57. Die Bezüge der Funktionäre werden aus dem Haushalt der Donaukommission gezahlt; die Höhe der Bezüge wird von der Kommission festgelegt.
58. Funktionäre, die aufgrund von Stellenabbau oder Wechsel ihren Dienst beenden müssen, werden darüber mindestens drei Monate vorher vom Präsidenten schriftlich benachrichtigt.

Die Höhe der Reise- und Umzugskosten werden von der Kommission festgelegt.

59. Die genauen Bestimmungen zu Organisation und Tätigkeit des Sekretariats werden von der Kommission in Form von besonderen Vorschriften und Bestimmungen festgelegt.

VIII

FINANZFRAGEN

60. Die Kosten für den Unterhalt der Kommission und des Sekretariats werden durch Jahresbeiträge, die von allen Mitgliedstaaten der Kommission zu gleichen Teilen getragen werden, sowie durch Beiträge von Beobachterstaaten, im weiteren Beobachter, gedeckt.
61. Der Haushalt der Kommission sieht den Eingang von Jahresbeiträgen der Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Art. 10 der Konvention sowie von freiwilligen Beiträgen der Beobachter vor. Er enthält die Ausgaben zur Deckung der Unterhaltskosten der Kommission und ihres Sekretariats und wird für ein Jahr, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

aufgestellt. Im Haushaltsplan sind Wahrung und Fristen fur die Beitragszahlung der Mitgliedstaaten der Kommission festgelegt. Der Bericht uber die Haushaltsdurchfuhrung fur das abgelaufene Jahr wird der ordentlichen Tagung der Kommission zur Prufung vorgelegt.

62. Wenn ein Mitgliedstaat langfristige Schulden (uber ein Jahr) zum Haushalt der Donaukommission hat, wird diese Frage der nachsten Tagung der Donaukommission zur Erorterung vorgelegt. Die zustandigen Behorden dieses Landes liefern dem Prasidenten der Donaukommission in schriftlicher Form einen Monat vor Beginn der Tagung ihre Argumente zur Begrundung der Schulden. Falls erforderlich, fasst die Donaukommission geeignete Beschlusse, einschlielich der Auferlegung finanzieller und/oder anderer Manahmen.
63. Verfugungsberechtigter in der Haushaltsdurchfuhrung ist der Prasident der Kommission (in seiner Abwesenheit der Vizeprasident oder der Sekretar); er kann seine Verfugungsberechtigung in Finanzangelegenheiten an den Generaldirektor des Sekretariats oder bei dessen Abwesenheit an den Chefingenieur ubertragen.

Wenn die fur einen Titel des Haushalts vorgesehene Summe verbraucht ist, ist der Prasident der Kommission (in seiner Abwesenheit der Vizeprasident oder der Sekretar) berechtigt, bei Bedarf unter Verwendung von bei anderen Titeln eingesparten Mitteln die uberschreitung des fur den fraglichen Titel im Haushalt vorgesehenen Betrags bis zu einer Hohe von 20 % zu genehmigen.

Alle Finanzdokumente und Auszahlungsanweisungen sind vom Verfügungsberechtigten und vom Rat für Finanzangelegenheiten zu unterschreiben.

64. Am Ende eines jeden Halbjahrs wird den Vertretern ein Bericht über den Kassenbestand und die nicht verbrauchten Mittel vorgelegt.

Sind die Mittel für einzelne Haushaltstitel erschöpft, gibt die Kommission dem Verfügungsberechtigten Hinweise darüber, unter welchen Bedingungen Ausgaben getätigt werden können.

65. Die Kontrolle über die Haushaltsdurchführung und die Finanzgeschäfte obliegt der Arbeitsgruppe für Finanzangelegenheiten.

IX

REVISIONSORDNUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

66. Jeder Mitgliedstaat der Kommission kann die Revision der Geschäftsordnung unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen und der Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen beantragen.

Jeder Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung wird zusammen mit dem vorgeschlagenen Text spätestens einen Monat vor Eröffnung der Tagung dem Präsidenten der Kommission übermittelt, damit die Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung erfolgen kann.

Die Entscheidung über die Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung trifft die Kommission aufgrund der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

**BESTIMMUNGEN FÜR DAS SEKRETARIAT
DER DONAUKOMMISSION
UND SEINE TÄTIGKEIT**

**DONAUKOMMISSION
Budapest, 2005**

Die vorliegenden „Bestimmungen für das Sekretariat der
Donaukommission und seine Tätigkeit“ wurden
angenommen mit

Beschluss der 29. Jahrestagung der Donaukommission
vom 26. März 1971
(Dok. CD/SES 29/29) und geändert mit

Beschluss der 36. Jahrestagung
vom 24. März 1978
(Dok. CD/SES 36/57),

Beschluss der 39. Jahrestagung
vom 18. März 1981
(Dok. CD/SES 39/25),

Beschluss der 52. Jahrestagung
vom 21. April 1994
(Dok. CD/SES 52/27),

Beschluss der 52. Jahrestagung
vom 21. April 1994
(Dok. CD/SES 52/30),

Beschluss der 58. Jahrestagung
vom 15. April 2000
(Dok. DK/TAG 58/33),

Beschluss der 65. Tagung
vom 29. November 2005
(Dok. DK/TAG 65/7).

ALLGEMEINER TEIL

1. Das Sekretariat der Donaukommission wurde für die Erfüllung der in Art. 8 des Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau definierten Aufgaben eingerichtet. Es führt alle Aufgaben und Pflichten durch, die ihm die Donaukommission entsprechend ihrer Ziele und ihrer Zuständigkeit überträgt.
2. Die allgemeine Leitung und Kontrolle der Tätigkeit des Sekretariats üben der Präsident und der Sekretär der Kommission aus.

Wenn der Präsident wegen notwendiger Abwesenheit, aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend die Ausübung seines Amtes nicht wahrnehmen kann, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten (Art. 9, 10 und 11 der Geschäftsordnung).

3. An der Spitze des Sekretariats steht der Generaldirektor.

Bei Abwesenheit wird der Generaldirektor vom Cheffingenieur vertreten. Wenn auch der Cheffingenieur abwesend ist, wird der Generaldirektor von einem der Räte vertreten.

4. Der Generaldirektor leitet die Arbeit des Sekretariats, sorgt für die Vorbereitung der Dokumente und die rechtzeitige Verteilung der Dokumente und Materialien der Tagungen und ihrer Organe. Zu diesem Zweck kann er Anordnungen zur Regelung des internen Betriebs des Sekretariats erteilen. Außerdem legt er der Kommission den Bericht über die

Tätigkeit des Sekretariats vor (Art. 59 der Geschäftsordnung).

5. Der Generaldirektor, der Chefsingenieur und die Räte sind für ihre Arbeit der Kommission gegenüber persönlich verantwortlich. Sie halten sich während der Tagungen, Sitzungen der Arbeitsgruppen und Expertentreffen zur Verfügung der Kommission, wenn Fragen erörtert werden, die in ihre Zuständigkeit fallen.
6. Der Generaldirektor, der Chefsingenieur und die Räte werden von der Kommission ernannt.
7. Alle Funktionärsstellen werden nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung nach Zahl und Bedeutung der Stellen mit Staatsbürgern der Mitgliedstaaten der Kommission besetzt.

Die Funktionäre müssen in ihrer fachlichen Qualifikation der von der Kommission beschlossenen Beschreibung der fachlichen Qualifikation für Funktionäre entsprechen (Art. 54 der Geschäftsordnung).

8. Der Stellenplan des Sekretariats und die Bezüge der Funktionäre werden von der Kommission festgelegt (Art. 57 der Geschäftsordnung).
9. Die für die Gewährleistung der Arbeit der Kommission erforderlichen Angestellten des Sekretariats werden vom Generaldirektor auf der Grundlage von Arbeitsverträgen, die unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Sitzlandes der Kommission abgeschlossen werden, eingestellt und entlassen.

Die Qualifikation der Angestellten muss der von der Kommission bestätigten Beschreibung der Pflichten und der fachlichen Qualifikation für Angestellte entsprechen.

10. Die Rechte und Pflichten der Funktionäre und Angestellten werden von der Kommission in Form von besonderen Vorschriften und Bestimmungen festgelegt (Art. 52 der Geschäftsordnung).

DAS SEKRETARIAT

Die wichtigsten Aufgaben des Sekretariats:

A. Technische Fragen

Vorbereitung von Materialien und Entwürfen zu folgenden Fragen:

1. Im nautischen Bereich:
 - a) Empfehlungen für die Erstellung eines einheitlichen Systems der Schifffahrtszeichen für den gesamten schiffbaren Lauf der Donau;
 - b) grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau unter Beachtung der besonderen Bedingungen auf den jeweiligen Streckenabschnitten, einschließlich der grundsätzlichen Bestimmungen für den Lotsendienst;
 - c) einheitliche Regelung der Wasserstraßenüberwachung auf der Donau;

- d) nautische Handbücher und Nachschlagewerke, Verkehrskarten, Atlanten und andere für die Schifffahrt benötigte Werke;
- e) praktische Anwendung elektronischer Navigationskarten auf der Donau;
- f) Konsultationen über die Empfehlungen der Donaukommission zur praktischen Umsetzung der grundsätzlichen Bestimmungen und Vorschriften für die Schifffahrt auf der Donau;
- g) Einsatz neuer Techniken und neuer Methoden in der Schiffsführung auf der Donau;
- h) Einholen von Informationen der Donauländer und der Stromsonderverwaltungen über die Fahrwasserbezeichnung und die Wasserstraßenüberwachung auf der Donau;
- i) Informationen über Schiffe, die in den Donauländern im Wasserstraßenüberwachungsdienst eingesetzt werden.

2. Im Bereich der technischen Ausrüstung von Schiffen und Häfen

- a) einheitliche Bestimmungen über technische Vorschriften für Binnenschiffe, ihre Ausrüstung sowie Bestimmungen für die offizielle Untersuchung von Binnenschiffen;
- b) Anwendung der Empfehlungen über technische Vorschriften für Binnenschiffe;

- c) Empfehlungen für die technische Ausrüstung von Schiffen und Häfen, auch zur Verhütung von Wasserverschmutzung durch die Schifffahrt auf der Donau;
- d) Empfehlungen für den Funk- und Radarbetrieb in der Donauschifffahrt sowie für andere moderne Navigationstechnik.

3. Im Bereich der Unterhaltung der Fahrrinne

- a) allgemeiner Plan der großen infrastrukturellen Arbeiten, die an der Donau im Interesse der Schifffahrt auf der Grundlage von Vorschlägen und Projekten der Donauländer und der Stromsonderverwaltungen durchgeführt werden müssen und allgemeiner Kostenvoranschlag für diese Arbeiten;
- b) Methodik zur Erstellung von Projekten und Kostenaufstellungen für den Ausbau der Wasserstraße Donau entsprechend den europäischen Vorschriften;
- c) Beratung der Donauländer und der Stromsonderverwaltungen in Fragen der Durchführung wasserbaulicher Arbeiten sowie der Koordinierung des hydrometeorologischen Dienstes, um die Schifffahrt auf der Donau sicherzustellen und zu verbessern;
- d) Beratung der Donauländer und der Stromsonderverwaltungen sowie Erteilung von Empfehlungen zur Durchführung der großen infrastrukturellen und Regulierungsarbeiten auf der Donau;

- e) Sammlung und Auswertung der von den Donauländern und Stromsonderverwaltungen übermittelten Informationen über die auf ihren jeweiligen Donaustreckenabschnitten durchgeführten wasserbaulichen Arbeiten zur Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen;
- f) Sammlung und Auswertung der Informationen der Donauländer und Stromsonderverwaltungen über die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zum Plan der großen infrastrukturellen Arbeiten, zu den Abmessungen der Fahrrinne, zu den Wasser- und sonstigen Bauwerken an der Donau;
- g) Sammlung von Angaben der Donauländer und der Stromsonderverwaltungen für die Zusammenstellung der Furtenblätter der Donau;
- h) Empfehlungen zur Koordinierung hydrometeorologischer Beobachtungen und des hydrometeorologischen Dienstes an der Donau;
- i) hydrologische Bulletins, hydrologische Nachschlagewerke und Jahrbücher für die Donau;
- j) Empfehlungen für lang- und kurzfristige Vorhersagen und Versendung der Vorhersagen an die Donauländer und die Stromsonderverwaltungen;
- k) Sammlung und Auswertung der Informationen der Donauländer über die Arbeit im hydrometeorologischen Bereich zur Verbesserung der Schifffahrt sowie über die

täglich herausgegebenen Berichte über den Stand der hydrometeorologischen Elemente auf der Donau.

4. Im Bereich von Betriebswirtschaft und Umwelt

- a) Empfehlungen über den Schiffsbetrieb, die Fahrgast- und Güterbeförderung, die Handelsbedingungen für Transport und Hafenbetrieb;
- b) Nutzung fortschrittlicher und gemischter Verkehrssysteme; zollbehördliche, sanitäre, veterinärbehördliche und phytosanitäre Abfertigung der Transporte;
- c) einheitliche Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter;
- d) Empfehlungen über die Verhütung von Wasserverschmutzung der Donau durch die Schifffahrt.

5. Im Bereich Statistik und Wirtschaftsanalyse

- a) Erfassung und Auswertung von wirtschaftlichen und statistischen Angaben über die Donauschifffahrt. Erstellung und Veröffentlichung von statistischen Jahrbüchern, Nachschlagewerken, Informationen über den Güterverkehr auf Rhein, Main und Donau sowie von sonstigen Materialien zur wirtschaftlichen Analyse der Donauschifffahrt; Vergleich der statistischen Angaben mit den entsprechenden Daten anderer Strombecken;
- b) wirtschaftliche Analyse der Donauschifffahrt, um die Auswirkungen der Umsetzung der Empfehlungen der

Donaukommission auf die wirtschaftlichen Daten der Donauschifffahrt zu ermitteln;

- c) Erstellung von Informationen über die in der Donauschifffahrt erhobenen Gebühren, Tarife und Abgaben, über geltende Systeme und Standards sowie über die Einführung von Informationstechnologien in der Donauschifffahrt; Errichtung einer Datenbank der Donauschifffahrt.

B. Verwaltungsfragen

Das Sekretariat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Gewährleistung des ordnungsgemäßen Zustands der Diensträume, Wohnungen und sonstiger Räumlichkeiten der Kommission;
- b) Erledigung der mit der Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Treffen der Kommission zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben;
- c) Erhaltung und Erfassung aller Vermögensgegenstände der Kommission;
- d) Sicherstellung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und des Gefahrenschutzes für alle Räumlichkeiten und Vermögensgegenstände der Kommission;
- e) Einführung und Nutzung der Informationstechnologie in der Arbeit des Sekretariats;

- f) Sicherstellung von Transportdienstleistungen für den Bedarf der Kommission;
- g) Erledigung aller anderen, mit der Verwaltungstätigkeit der Kommission zusammenhängenden Arbeiten;
- h) Auf Anordnung des Generaldirektors Führung des Schriftwechsels mit den lokalen Behörden über Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten;
- i) Erfassung und jährliche Inventarisierung aller Vermögengegenstände der Kommission;
- j) Erwerb von erforderlichen Inventargegenständen und Büroartikeln;
- k) Erledigung aller sonstigen Arbeiten in Verbindung mit der Verwaltungstätigkeit der Kommission.

C. Rechtsfragen

Das Sekretariat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Vorbereitung von Materialien und Dokumenten der Kommission zu Rechtsfragen sowie Ausarbeitungen zu Fragen der Vereinheitlichung von Vorschriften für die zollbehördliche, sanitäre, phytosanitäre und veterinärbehördliche Überwachung auf der Donau;
- b) Führung der Personalakten der Funktionäre des Sekretariats der Kommission und auf Anordnung des Generaldirektors Ausfertigung von Nominierungs-, Entpflichtungs- und Versetzungsurkunden für die Funktionäre;

- c) Vorbereitung von Anordnungen für das Sekretariat der Kommission und Kontrolle ihrer Ausführung;
- d) Führung der Personalakten der Angestellten und Kontrolle ihrer Arbeitsbedingungen.

D. Finanzfragen

Das Sekretariat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans der Kommission und Kontrolle der Durchführung des Haushalts;
- b) Kontrolle der Entrichtung der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zur Deckung der Betriebsausgaben der Kommission und ihres Sekretariats;
- c) Durchführung aller Finanzgeschäfte der Kommission, Führung der Geschäftsbücher und des Kassenbuchs;
- d) Erstellung von Halbjahresberichten über die Verwendung der Finanzmittel und Versand der Berichte an die Vertreter;
- e) Erstellung der bei den Tagungen vorzulegenden Finanzberichte über die Durchführung des Haushalts;
- f) Archivierung der Finanzdokumente.

E. Publikationsfragen

Das Sekretariat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Empfang der eingehenden und Versand der ausgehenden Korrespondenz der Kommission;
- b) Gewährleistung des rechtzeitigen Versands der vorläufigen Tagesordnungen von Tagungen, Sitzungen der Arbeitsgruppen und von Expertentreffen sowie aller hierfür erforderlichen Dokumente;
- c) Gewährleistung der rechtzeitigen Übersetzung und der Schreiarbeiten während der Tagungen und Sitzungen der Arbeitsgruppen und Expertentreffen sowie rechtzeitige Verteilung der Vorschläge, Änderungen und sonstiger Dokumente;
- d) Gewährleistung der mündlichen Übersetzung während der Tagungen, Sitzungen der Arbeitsgruppen und Expertentreffen sowie des Versands aller Dokumente (Art. 33 und 37 der Geschäftsordnung);
- e) Erstellung, Redaktion und Veröffentlichung der Ergebnisberichte über die Tagungen der Kommission, sowie Redaktion und Veröffentlichung von Ergebnisberichten über die Sitzungen der Arbeitsgruppen und über die Expertentreffen;
- f) Korrektur der Texte und Veröffentlichung der Empfehlungen, Nachschlagewerke, Handbücher, Navigationskarten, Atlanten und anderer vom Sekretariat

erarbeiteten und von der Kommission für die Schifffahrt herausgegebener Materialien;

- g) Schreiben der Dokumente der Kommission sowie Übersetzen und Schreiben der vom Sekretariat erarbeiteten Materialien;
- h) ordnungsgemäße Aufbewahrung der Dokumente im Archiv der Kommission und Verantwortlichkeit für ihre Vollständigkeit;
- i) Organisation und Betrieb der Bibliothek der Kommission;
- j) Durchführung von Aufträgen zur Publikation von Materialien der Kommission.

Außer den oben erwähnten Aufgaben übernimmt das Sekretariat auch andere Aufgaben und Aufträge, die ihm die Kommission nach Art. 4, 8, 10, 35 und 38 des Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau überträgt.

**LISTE DER PLANSTELLEN
DES SEKRETARIATS
DER DONAUKOMMISSION**

**DONAUKOMMISSION
Budapest, 2007**

Die vorliegende “Liste der Planstellen des Sekretariats der Donaukommission” ersetzt das “Tableau du personnel du Secrétariat de la Commission du Danube” sowie die “Liste des employés non inscrits au Tableau du personnel du Secrétariat de la Commission du Danube”

Die vorliegende “Liste der Planstellen des Sekretariats der Donaukommission” wurde angenommen mit

Beschluss der 57. Jahrestagung der Donaukommission
vom 22. April 1999
(Dok. CD/SES 57/62) und geändert mit

Beschluss der 60. Jahrestagung
vom 23. April 2002
(Dok. DK/TAG 60/54),

Beschluss der 8. Außerordentlichen Tagung
vom 19. Juni 2007
(Dok. DK/8.A.o.TAG/6).

1. FUNKTIONÄRE

1.1	Generaldirektor	1
1.2	Chefingenieur	1
1.3	Rat für nautische Angelegenheiten	1
1.4	Rat für schiffstechnische Angelegenheiten	1
1.5	Rat für Angelegenheiten der Instandhaltung der Fahrrinne	1
1.6	Rat für betriebswirtschaftliche und Umweltangelegenheiten	1
1.7	Rat für Wirtschaftsanalyse und Statistik	1
1.8	Rat für Rechtsangelegenheiten	1
1.9	Rat für Finanzangelegenheiten	1
1.10	Rat für Publikationsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit	1
1.11	Rat für Verwaltungsangelegenheiten	1

GESAMT: 11

2. ANGESTELLTE

2.1	Sekretärin	1
2.2	Dolmetscher-Übersetzer für Deutsch	1
2.3	Dolmetscher-Übersetzer für Französisch	1
2.4	Dolmetscher-Übersetzer für Russisch	1
2.5	Übersetzer-Dolmetscher-Registrator	1

2.6	Korrektor-Redakteur für Deutsch	1
2.7	Korrektor-Redakteur für Französisch	1
2.8	Korrektor-Redakteur für Russisch	1
2.9	Schreibkraft für Deutsch	1
2.10	Schreibkraft für Französisch	1
2.11	Schreibkraft für Russisch	1
2.12	Buchhalter-Kassierer	1
2.13	Techniker für Computergrafik	1
2.14	Techniker-Vervielfältiger-Bibliothekar	1
2.15	Hausmeister-Hausverwalter	1
2.16	Portier	1
2.17	Chauffeur	1
2.18	Reinigungskraft	2

GESAMT: 19

**BESCHREIBUNG DER TÄTIGKEITSMERKMALE
DER FUNKTIONÄRE UND DER ANGESTELLTEN
DES SEKRETARIATS DER DONAUKOMMISSION
UND IHRER FACHLICHEN QUALIFIKATIONEN**

(einschließlich der Anlage über die Tätigkeitsmerkmale des Stellvertreters des Generaldirektors des Sekretariats der Donaukommission für Entwicklung der Donauschifffahrt und Verwaltungsangelegenheiten, gültig bis zum 30. Juni 2016)

**DONAUKOMMISSION
Budapest, 2012**

Die vorliegende „Beschreibung der Tätigkeitsmerkmale
der Funktionäre und der Angestellten des Sekretariats
der Donaukommission und ihrer fachlichen Qualifikationen“
wurde angenommen mit

Beschluss der 57. Jahrestagung der Donaukommission
vom 22. April 1999
(Dok. CD/SES 57/62) und geändert mit

Beschluss der 60. Jahrestagung
vom 23. April 2002
(Dok. DK/TAG 60/54),

Beschluss der 8. Außerordentlichen Tagung
vom 19. Juni 2007
(Dok. DK/8.A.o.TAG/6),

Beschluss der 69. Tagung
vom 11. Dezember 2007
(Dok. DK/TAG 69/5),

Beschluss der 73. Tagung
vom 15. Dezember 2009
(Dok. DK/TAG 73/22),

Beschluss der 79. Tagung
vom 18. Dezember 2012
(Dok. DK/TAG 79/17).

1.1. GENERALDIREKTOR

Tätigkeitsmerkmale

- Sorgt unter der Leitung des Präsidenten und des Sekretärs der Donaukommission für den Betrieb des Sekretariats, koordiniert die Tätigkeit der Funktionäre und der Angestellten und übernimmt die Verantwortung für die Erfüllung aller dem Sekretariat der Kommission übertragenen Aufgaben.
- Tritt auf den Sitzungen der Vertreter und den Treffen der Experten mit Initiativen auf.
- Sorgt für die Zusammenarbeit des Sekretariats mit internationalen Organisationen und koordiniert diese Zusammenarbeit.
- Ernennt bzw. entpflichtet die Angestellten des Sekretariats unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verteilung der Planstellen unter den Mitgliedstaaten der Donaukommission und unter Beachtung der Vorschläge der Mitgliedstaaten sowie einer sparsamen Haushaltung.
- Übernimmt auch andere Aufgaben des Sekretariats der Donaukommission und führt die Weisungen des Präsidenten und des Sekretärs aus.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulstudium, Diplom über abgeschlossenes Rechts-, Wirtschafts- oder technisches Studium an einer Hochschule.
- Gründliche Kenntnis der Fragen der Donauschifffahrt, einschließlich der internationalen Aspekte.
- Umfangreiche Erfahrung auf dem Gebiet der Tätigkeit der Donaukommission und anderer internationaler Organisationen.
- Gute Beherrschung von zwei Amtssprachen der Kommission obligatorisch, Kenntnis einer dritten Amtssprache und anderer Sprachen der Donauländer erwünscht.

1.2. CHEFINGENIEUR

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unter der Leitung des Generaldirektors des Sekretariats.
- Leitet die Arbeit der Räte für nautische Angelegenheiten, schiffstechnische Angelegenheiten bzw. Angelegenheiten der Instandhaltung der Fahrrinne, für betriebswirtschaftliche und Umweltangelegenheiten sowie für Wirtschaftsanalyse und Statistik. Organisiert und koordiniert ihre Tätigkeit und übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße und termingerechte Erfüllung der ihnen laut Beschreibung übertragenen Aufgaben.

- Koordiniert die Durchführung der Arbeit der Räte des technischen Bereichs und des Technikers für Computergrafik.
- Vertritt den Generaldirektor des Sekretariats bei dessen Abwesenheit.
- Übernimmt auch andere Aufgaben des Sekretariats der Donaukommission und führt die Weisungen des Generaldirektors aus.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulstudium, Abschlussdiplom einer entsprechenden Hochschule.
- Gründliche Kenntnis der praktischen Fragen der Donauschifffahrt.
- Umfangreiche Erfahrung im Bereich der Tätigkeit der Donaukommission.
- Gute Beherrschung von zwei Amtssprachen der Kommission obligatorisch, Kenntnis einer dritten Amtssprache und anderer Sprachen der Donauländer erwünscht.

1.3. RAT FÜR NAUTISCHE ANGELEGENHEITEN

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unter der Leitung des Chefindgenieurs.
- Erarbeitet die Dokumente der Kommission in folgenden Bereichen: Bezeichnung der Schifffahrtsstraße, Regeln der Schifffahrt, Regeln der Flussüberwachung, Einsatz neuer Technik und Anwendung neuer Methoden der Schiffführung, Erarbeitung von Anforderungen für die Ausbildung der Schiffführer auf der Donau und für die Erteilung der entsprechenden Zeugnisse, Veröffentlichung von Wasserstraßenkarten, Schiffführerhandbüchern, Handbüchern und anderen Nachschlagewerken für den Bedarf der Schifffahrt.
- Übernimmt auch andere Aufgaben des Sekretariats der Donaukommission im Rahmen seiner Zuständigkeit und führt die Weisungen des Generaldirektors und des Chefindgenieurs aus.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulstudium, Abschlussdiplom einer entsprechenden technischen Hochschule.
- Große Berufserfahrung in der Donauschifffahrt. Gute Fachkenntnisse im Bereich des Einsatzes von neuer Technik und neuen Methoden der Führung von Schiffen auf der Donau.
- Fähigkeit, mit dem Computer zu arbeiten.

- Gute Beherrschung einer Amtssprache der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen und von Sprachen der Donauländer erwünscht.

1.4. RAT FÜR SCHIFFSTECHNISCHE ANGELEGENHEITEN

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unter der Leitung des Chefindgenieurs.
- Erarbeitet die Dokumente der Kommission über Fragen der technischen Vorschriften für Schiffe und ihre Ausrüstung, des Einsatzes von Radar- und Funkanlagen sowie anderen modernen Navigationshilfen, der technischen Ausrüstung von Schiffen und Häfen einschließlich des Schutzes der Donau gegen Wasserverschmutzung durch Schiffe.
- Übernimmt auch andere Aufgaben des Sekretariats der Donaukommission im Rahmen seiner Zuständigkeit und führt die Weisungen des Generaldirektors und des Chefindgenieurs aus.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulstudium, Abschlussdiplom einer entsprechenden technischen Hochschule.
- Umfangreiche Erfahrung beim Einsatz von Technik auf Schiffen und in Häfen.
- Fähigkeit, mit dem Computer zu arbeiten.

- Gute Beherrschung einer Amtssprache der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen sowie von Sprachen der Donauländer erwünscht.

1.5. RAT FÜR ANGELEGENHEITEN DER INSTANDHALTUNG DER FAHRINNE

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unter der Leitung des Chefindgenieurs.
- Erstellt die Dokumente der Kommission im Bereich der hydrotechnischen Arbeiten und Bauwerke, der Ausarbeitung und Festlegung der Fahrrinnenabmessungen, der Instandhaltung, Rekonstruktion und Klassifizierung der Wasserstraßen, der Schifffahrtsbedingungen und ihrer Verbesserung, der hydrometeorologischen Informationen für die Schifffahrt, der Definition der Werte von Regulierungsniederwasserstand und Höchstem Schifffahrtswasserstand.
- Bereitet die Information über die Instandhaltung der Fahrinne und die kritischen Streckenabschnitte der Donau sowie hydrometeorologische Jahrbücher und Nachschlagewerke zur Veröffentlichung vor.
- Übernimmt auch andere Aufgaben des Sekretariats der Donaukommission im Rahmen seiner Zuständigkeit und führt die Weisungen des Generaldirektors und des Chefindgenieurs aus.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulstudium, Abschlussdiplom einer entsprechenden technischen Hochschule.
- Umfangreiche Erfahrung im Bereich der Instandhaltung und Rekonstruktion der Wasserstraßen sowie des hydrometeorologischen Dienstes der Schifffahrt.
- Fähigkeit, mit dem Computer zu arbeiten.
- Gute Beherrschung einer Amtssprache der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen sowie von Sprachen der Donauländer erwünscht.

1.6. RAT FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unter der Leitung des Chefindgenieurs.
- Erarbeitet die Unterlagen der Kommission im Bereich des Fahrgast- und Güterverkehrs, einschließlich gefährlicher Güter sowie im Bereich fortschrittlicher Transport- und Mischverkehrssysteme, Hafenmanöver, vorbeugende Maßnahmen gegen die Verschmutzung der Donau durch die Schifffahrt sowie zollbehördlicher, sanitärer- und veterinärrechtlicher und phytosanitärer Aspekte des Verkehrs.
- Übernimmt auch andere Aufgaben des Sekretariats der Donaukommission im Rahmen seiner Zuständigkeit und führt die Weisungen des Generaldirektors und des Chefindgenieurs aus.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulstudium, Abschlussdiplom einer entsprechenden Hochschule.
- Umfangreiche Erfahrung im Bereich des Transports sowie der Betriebswirtschaft in der Schifffahrt.
- Fähigkeit, mit dem Computer zu arbeiten.
- Gute Beherrschung einer Amtssprache der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen und von Sprachen der Donauländer erwünscht.

1.7. RAT FÜR WIRTSCHAFTSANALYSE UND STATISTIK

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unter der Leitung des Chefindingenieurs.
- Erhebt und bereitet wirtschaftliche und statistische Daten der Mitgliedstaaten der Kommission für deren Veröffentlichung auf, analysiert diese und vergleicht sie mit den Daten anderer Strombecken; erarbeitet die Dokumente der Kommission zu Fragen der Wirtschaft und Statistik der Schifffahrt und zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Binnenschiffsverkehrs.
- Bereitet statistische Jahrbücher und Nachschlagewerke zur Veröffentlichung vor.
- Übernimmt auch andere Aufgaben des Sekretariats der Donaukommission im Rahmen seiner Zuständigkeit und führt

die Weisungen des Generaldirektors und des Chefsingenieurs aus.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulstudium, Abschlussdiplom einer entsprechenden Hochschule.
- Umfangreiche Erfahrung im Bereich der Wirtschaft und Statistik der Schifffahrt.
- Fähigkeit, mit dem Computer zu arbeiten.
- Gute Beherrschung einer Amtssprache der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen sowie von Sprachen der Donauländer erwünscht.

1.8. RAT FÜR RECHTSANGELEGENHEITEN

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unter der Leitung des Generaldirektors.
- Erarbeitet die im Rahmen der Tätigkeit der Donaukommission anfallenden Unterlagen und Schriftstücke juristischer bzw. verwaltungsrechtlicher Natur.
- Bewertet die Unterlagen und Schriftstücke der Donaukommission sowie die rechtliche Regelung der Binnenschifffahrt in den Mitgliedstaaten der Kommission nach juristischen Kriterien.

- Untersucht und fasst die Unterlagen und Schriftstücke von internationalen Organisationen mit Relevanz für die Donaukommission im juristischen bzw. verwaltungsrechtlichen Bereich zusammen; pflegt hierfür praktische Kontakte mit internationalen Organisationen zu Fragen der Vereinheitlichung, Harmonisierung und gegenseitigen Anerkennung der Dokumente sowie zur Lösung anderer Probleme rechtlicher Natur in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Räten.
- Fertigt die Verbalnoten an und verwahrt die Vollmachten der Vertreter der Mitgliedstaaten der Kommission und ihrer Stellvertreter.
- Führt die Personalakten der Funktionäre und der Angestellten des Sekretariats, bereitet die Arbeitsverträge, Anordnungen und Weisungen für das Sekretariat vor und wacht über die ordnungsgemäße Anwendung der Dokumente, welche die Rechte der Funktionäre und der Angestellten regeln.
- Übernimmt auch andere Aufgaben des Sekretariats der Donaukommission im Rahmen seiner Zuständigkeit und führt die Weisungen des Generaldirektors aus.

Qualifikation und Erfahrung

- Studium der Rechtswissenschaften, Abschlussdiplom einer entsprechenden Hochschule.
- Umfangreiche Erfahrung im Bereich des internationalen Rechts, genaue Kenntnis der internationalen Rechtsbestimmungen der Schifffahrt auf der Donau und anderen europäischen Binnenwasserstraßen internationaler Bedeutung.

- Fähigkeit, mit dem Computer zu arbeiten.
- Gute Beherrschung einer Amtssprache der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen sowie von Sprachen der Donauländer erwünscht.

1.9. RAT FÜR FINANZANGELEGENHEITEN

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unter der Leitung des Generaldirektors.
- Erarbeitet die in der Finanzverwaltung der Donaukommission, der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans, in dem Finanz- und Buchungswesen anfallenden Unterlagen; trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Mittel und deren ordnungsgemäße Verwendung; führt Buch über die Vermögenswerte der Kommission; sorgt für Kontrolle und Registrierung der eingehenden Rechnungen; berechnet in Zusammenarbeit mit dem Rat für Publikationsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit die Preise für die Veröffentlichungen der Donaukommission.
- Übernimmt auch andere Aufgaben des Sekretariats der Donaukommission im Rahmen seiner Zuständigkeit und führt die Weisungen des Generaldirektors aus.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaft oder des Finanzwesens. Abschlussdiplom einer entsprechenden Hochschule.
- Umfangreiche Erfahrung im Bereich des Finanzwesens und der Buchführung.
- Fähigkeit, mit dem Computer zu arbeiten.
- Gute Beherrschung einer Amtssprache der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen sowie der Sprache des Sitzlandes der Kommission erwünscht.

1.10. RAT FÜR PUBLIKATIONSANGELEGENHEITEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unter der Leitung des Generaldirektors.
- Ist verantwortlich für die Herausgabe der Veröffentlichungen der Donaukommission in Zusammenarbeit mit dem Chefingenieur und den jeweils zuständigen Räten.
- Ist verantwortlich für die Arbeit des Teams der Übersetzer, Korrektoren-Redakteure, Schreibkräfte, des Übersetzer-Dolmetscher-Registrators, des Techniker-Vervielfältiger-Bibliothekars. Koordiniert und gewährleistet die Übersetzungs-, Korrektur-, Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten, sorgt für die Bearbeitung und Bereitstellung der

Sitzungs- und Tagungsdokumente. Übernimmt in Zusammenarbeit mit dem Rat für Verwaltungsangelegenheiten die organisatorische Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen, gewährleistet die Dolmetschertätigkeit.

- Ist zuständig für das Archiv und die Bibliothek; veranlasst die Registrierung der ein- und ausgehenden Post, die Erfassung und Aufbewahrung sowie den Verkauf der Veröffentlichungen nach Festlegung des Preises in Zusammenarbeit mit dem Rat für Finanzangelegenheiten.
- Organisiert die Pressearbeit, bereitet für die Leitung der Donaukommission und des Sekretariats die Unterlagen für Interviews und Pressekonferenzen vor, gibt Hintergrundinformationen und ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, sorgt für die Aktualisierung der Website der Donaukommission.
- Übernimmt auch andere Aufgaben des Sekretariats der Donaukommission im Rahmen seiner Zuständigkeit und führt die Weisungen des Generaldirektors aus.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulstudium. Abschlussdiplom einer entsprechenden Hochschule.
- Umfangreiche Erfahrung im Bereich der Verwaltung und Organisation.
- Fähigkeit, mit dem Computer zu arbeiten.

- Gute Beherrschung einer Amtssprache der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen sowie der Sprache des Sitzlandes der Kommission erwünscht.

1.11. RAT FÜR VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unter der Leitung des Generaldirektors.
- Sorgt für die Erledigung der verwaltungstechnischen Aufgaben in Verbindung mit Erwerb, Instandhaltung, Reparatur und Erhaltung der Sachwerte der Donaukommission und dem Einsatz von Computern und Telekommunikationsmitteln.
- Organisiert und kontrolliert die verwaltungstechnische Arbeit bei der Abwicklung von Tagungen, Treffen und anderen Veranstaltungen der Kommission.
- Organisiert die Inventarisierung der Sachwerte der Kommission und beteiligt sich an deren Durchführung.
- Übernimmt auch andere Aufgaben des Sekretariats der Donaukommission im Rahmen seiner Zuständigkeit und führt die Weisungen des Generaldirektors aus. Arbeitet in der Frage der Anschaffung von Computertechnik mit dem Chefindgenieur zusammen.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulstudium. Abschlussdiplom einer entsprechenden Hochschule.

- Umfangreiche Erfahrung im Bereich der Verwaltung und Organisation.
- Kenntnisse im Bereich der Computertechnik.
- Gute Beherrschung einer Amtssprache der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen sowie der Sprache des Sitzlandes der Kommission erwünscht.

2.1. SEKRETÄRIN

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unmittelbar unter der Leitung des Generaldirektors und des Chefingenieurs.
- Übersetzt mündlich und schriftlich aus einer Amtssprache der Kommission in die Sprache des Sitzlandes und umgekehrt.
- Schreibt die Dokumente des Sekretariats in der Sprache des Sitzlandes der Kommission und registriert die in dieser Sprache ein- bzw. ausgehende Korrespondenz.
- Wickelt den Faxverkehr ab und registriert die ein- bzw. ausgehenden Faxe.
- Organisiert die Nutzung der Fahrzeuge der Kommission.
- Beteiligt sich im Auftrag des Generaldirektors an der Übersetzung von Schriftverkehr.

- Übernimmt auch andere Aufgaben, die sich aus der Tätigkeit des Sekretariats der Donaukommission bzw. aus den Weisungen des Generaldirektors und des Chefindingenieurs ergeben.

Qualifikation und Erfahrung

- Mittlere Schulbildung. Zeugnis über die Ausbildung als Sekretärin/Schreibkraft.
- Reiche Berufserfahrung als Sekretärin.
- Fähigkeit, mit dem Computer zu arbeiten.
- Gute Beherrschung einer Amtssprache der Kommission und der Sprache des Sitzlandes der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen der Kommission erwünscht.

2.2, 2.3, 2.4 ÜBERSETZER-DOLMETSCHER FÜR DEUTSCH/FRANZÖSISCH/RUSSISCH

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unmittelbar unter der Leitung des Rats für Publikationsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit.
- Erledigt die schriftliche Übersetzung von Unterlagen und Materialien aus einer Amtssprache der Kommission in eine andere.
- Übernimmt die mündliche Übersetzung aus einer Amtssprache der Kommission in eine andere.

- Korrigiert und redigiert bei Bedarf auch Texte von Materialien und Dokumenten der Kommission.
- Übernimmt auch andere Aufgaben, die sich aus der Tätigkeit des Sekretariats der Donaukommission bzw. aus den Weisungen des Rats für Publikationsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit ergeben.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulstudium. Entsprechendes Zeugnis über die Ausbildung als Übersetzer-Dolmetscher.
- Umfangreiche Berufserfahrung als Übersetzer-Dolmetscher.
- Fähigkeit, mit dem Computer zu arbeiten.
- Perfekte Beherrschung von zwei Amtssprachen der Kommission ist obligatorisch, Kenntnis der dritten Amtssprache der Kommission und anderer Sprachen der Donauländer erwünscht.

2.5. ÜBERSETZER – DOLMETSCHER - REGISTRATOR

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unmittelbar unter der Leitung des Rats für Publikationsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit.
- Fertigt schriftliche Übersetzungen von Materialien und Unterlagen und übernimmt Dolmetscherarbeiten aus der

englischen Sprache in eine Amtssprache der Donaukommission und in Ausnahmefällen umgekehrt.

- Sorgt entsprechend den in der Donaukommission geltenden Regeln für Annahme, Registrierung und Aufbewahrung von Dokumenten, die ins Archiv eingehen, führt den Aktenplan.
- Übernimmt auch andere Aufgaben in Verbindung mit der Tätigkeit des Sekretariats der Donaukommission auf Weisung des Rats für Publikationsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulbildung. Abschlusszeugnis einer entsprechenden Bildungseinrichtung. Befähigungszeugnis als Übersetzer-Dolmetscher.
- Mehrjährige Berufserfahrung im schriftlichen und mündlichen Übersetzen.
- Kenntnisse der Fachterminologie in der Binnen- und Seeschifffahrt.
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bibliothekswesen, Organisationstalent.
- Perfekte Beherrschung der englischen Sprache und mindestens zweier Amtssprachen der Donaukommission.
- Fähigkeit, mit dem Computer zu arbeiten.

2.6, 2.7, 2.8 KORREKTOR-REDAKTEUR FÜR DEUTSCH/FRANZÖSISCH/RUSSISCH

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unmittelbar unter der Leitung des Rats für Publikationsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit.
- Korrigiert und redigiert die Dokumente und Materialien der Kommission.
- Organisiert die operative Schreibearbeit und die Versendung der Dokumente durch die Schreibkraft für die jeweilige Sprache; wacht über die ordnungsmäßige, fristgerechte Erledigung der Aufgaben.
- Übernimmt das Schreiben der Dokumente der Kommission und bereitet sie zur Versendung vor.
- Übernimmt auch andere Aufgaben, die sich aus der Tätigkeit des Sekretariats der Donaukommission bzw. aus den Weisungen des Rats für Publikationsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit ergeben.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulstudium, Abschlussdiplom einer entsprechenden Hochschule.
- Umfangreiche Berufserfahrung als Korrektor-Redakteur.
- Fähigkeit, mit dem Computer zu arbeiten.

- Perfekte Beherrschung der jeweiligen Amtssprache der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen der Kommission erwünscht.

2.9, 2.10, 2.11 SCHREIBKRAFT FÜR DEUTSCH/FRANZÖSISCH/RUSSISCH

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unmittelbar unter der Leitung des Rats für Publikationsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit. Erledigt die operative Schreibarbeit und die Versendung der Dokumente unter Leitung des Korrektors für die jeweilige Sprache.
- Übernimmt das Schreiben der Materialien der Kommission (auch vom Band), liest sie durch und führt notwendige Korrekturen aus.
- Sorgt für die Vervielfältigung der Dokumente und bereitet sie zur Verteilung vor.
- Übernimmt auch andere Aufgaben, die sich aus der Tätigkeit des Sekretariats der Donaukommission bzw. aus den Weisungen des Rats für Publikationsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit ergeben.

Qualifikation und Erfahrung

- Mittlere Schulbildung. Zeugnis über die Ausbildung als Schreibkraft.

- Umfangreiche Berufserfahrung als Schreiberkraft in der jeweiligen Sprache.
- Fähigkeit, mit dem Computer zu arbeiten.
- Gute Beherrschung der jeweiligen Amtssprache der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen der Kommission erwünscht.

2.12. BUCHHALTER - KASSIERER

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unmittelbar unter der Leitung des Rats für Finanzangelegenheiten.
- Führt das Hauptbuch.
- Berechnet die Gehälter.
- Führt die Kassengeschäfte der Kommission aus.
- Führt das Kassenbuch.
- Ist für die Vollständigkeit des Bargeldbestands in der Kasse verantwortlich.
- Füllt die für die Abwicklung von Bankgeschäften erforderlichen Dokumente aus.
- Übernimmt die Eingabe von Daten über getätigte Finanzgeschäfte ins Computersystem.

- Fertigt die Unterlagen für die Steuerbehörde aus.
- Führt Buch über das Inventar der Kommission.
- Erfüllt andere Aufgaben, die sich in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sekretariats der Donaukommission sowie aus den Weisungen des Generaldirektors und des Rats für Finanzangelegenheiten ergeben.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulbildung. Abschlusszeugnis einer Hochschule, Zeugnis über eine buchhalterische Ausbildung.
- Große Arbeitserfahrung in der Buchführung und der Nutzung von Computerprogrammen für die Buchführung.
- Kenntnis einer Amtssprache der Donaukommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen sowie der Sprache des Sitzlandes der Kommission erwünscht.

2.13. TECHNIKER FÜR COMPUTERGRAFIK

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unmittelbar unter der Leitung des Chefingenieurs.
- Fertigt neue grafische Dateien (technische Zeichnungen, Abbildungen, Schemata, Grafiken, Karten, Tabellen u.ä.) für alle Veröffentlichungen des Sekretariats der Donaukommission an und korrigiert diese.

- Muss mit allen grafischen Programmen sowie den Programmen für den Scanner arbeiten können.
- Fertigt Computer-Versionen (CD-ROM, Disketten) von allen Veröffentlichungen des Sekretariats an.
- Arbeitet mit der elektronischen Wasserstraßenkarte der Donau, beschäftigt sich auch mit anderen Arbeiten im Bereich der computerisierten Informationsbearbeitung.
- Vertritt den Techniker-Vervielfältiger-Bibliothekar, wenn dieser abwesend ist.
- Sorgt für die termingerechte Aufbereitung der Materialien für Aufnahme in die Website der Donaukommission.
- Übernimmt auch andere Arbeiten, die sich in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sekretariats der Donaukommission bzw. aus den Weisungen des Chefindgenieurs ergeben.

Qualifikation und Erfahrung

- Mittlere Schulbildung. Abschlusszeugnis einer technischen Fachschule.
- Große Erfahrung mit der Erstellung grafischer Arbeiten auf dem Computer.
- Gute Beherrschung einer Amtssprache der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen der Donaukommission sowie der englischen Sprache erwünscht.

2.14. TECHNIKER-VERVIELFÄLTIGER-BIBLIOTHEKAR

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unmittelbar unter der Leitung des Rats für Publikationsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit.
- Vervielfältigt die Materialien und Dokumente der Kommission und ist für einen fachgerechten Umgang mit dem Kopierer verantwortlich.
- Verwaltet den Lagerbestand der Veröffentlichungen der Kommission und ist für deren Versand verantwortlich.
- Verwaltet die Bibliothek der Kommission.
- Verrichtet alle in einer Bibliothek anfallenden Arbeiten.
- Übernimmt auch andere Aufgaben, die sich aus der Tätigkeit des Sekretariats der Donaukommission bzw. den Weisungen des Rats für Publikationsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit ergeben.

Qualifikation und Erfahrung

- Mittlere Schulbildung. Abschlusszeugnis einer technischen Fachschule.
- Große Erfahrung im Vervielfältigen von Materialien und im Umgang mit Kopiertechnik.
- Arbeitserfahrung als Bibliothekar.

- Gute Kenntnis einer Amtssprache der Donaukommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen der Kommission erwünscht.

2.15. HAUSMEISTER - HAUSVERWALTER

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unmittelbar unter der Leitung des Rats für Verwaltungsangelegenheiten.
- Sorgt dafür, dass sich die Diensträume der Donaukommission und die von der Donaukommission für die Funktionäre angemieteten Wohnungen in gutem Zustand befinden, lässt kleinere Reparaturen an Möbeln und Einrichtungen der Kommission ausführen bzw. führt diese bei Bedarf selbst aus.
- Ist verantwortlich für die Vorbereitung der für die Durchführung von Sitzungen der Donaukommission erforderlichen Technik, für den betriebsbereiten Zustand der Konferenzanlage, die Versorgung mit Büromaterialien, die Unterbringung von Konferenzteilnehmern in Hotels und falls erforderlich, für deren Transfer.
- Überwacht den zuverlässigen Betrieb des Aufzugs, der elektrischen Beleuchtung, der Telefonanlage und anderer technischer Einrichtungen sowie des Heizungssystems im Gebäude der Donaukommission. Trifft Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Funktion.

- Sorgt für die ordnungsgemäße Pflege, Unversehrtheit und Erfassung des Eigentums der Donaukommission. Trägt Verantwortung für den Brandschutz im Gebäude der Kommission.
- Übernimmt organisatorische Aufgaben in Verbindung mit den Dienstreisen der Funktionäre (Bestellung und Kauf von Fahr-scheinen, Besorgung der Visa usw.)
- Meldet dem Rat für Verwaltungsangelegenheiten rechtzeitig den Bedarf an notwendigen Materialien, Einrichtungs-gegenständen, Arbeitskleidung usw.
- Übernimmt auch andere Aufgaben, die sich aus der Tätigkeit des Sekretariats der Donaukommission bzw. aus den Weisungen des Rats für Verwaltungsangelegenheiten ergeben.

Qualifikation und Erfahrung

- Mittlere Schulbildung. Abschlusszeugnis einer entsprechenden technischen Fachschule.
- Große hauswirtschaftliche und organisatorische Erfahrung.
- Große Arbeitserfahrung mit Computern.
- Gute Beherrschung einer Amtssprache der Kommission sowie der Sprache des Sitzlandes obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen der Kommission erwünscht.

2.16. PORTIER

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unmittelbar unter der Leitung des Rats für Verwaltungsangelegenheiten.
- Ist verantwortlich für den Einlass ins Gebäude, die Sicherheit des Gebäudes der Donaukommission und den Brandschutz sowie den Erhalt ihrer Vermögenswerte.
- Hält den Hof und den Gehweg vor dem Gebäude der Donaukommission in Ordnung.
- Bedient die Telefonzentrale im Gebäude der Donaukommission.
- Nimmt die Post entgegen und leitet sie rechtzeitig an die Empfänger weiter.
- Überwacht die ordnungsgemäße Nutzung der Parkfläche vor dem Gebäude der Donaukommission.
- Überwacht den Betrieb der Gasheizkessel im Gebäude der Kommission und ist verantwortlich für ihre Betriebssicherheit.
- Meldet dem Rat für Verwaltungsangelegenheiten rechtzeitig den Material- bzw. Inventarbedarf.
- Erledigt auch andere hauswirtschaftliche Aufgaben, die sich aus der Tätigkeit des Sekretariats der Donaukommission bzw.

aus den Weisungen des Rats für Verwaltungsangelegenheiten ergeben.

Für die Dauer des Arbeitsverhältnisses wird dem Portier eine Dienstwohnung im Gebäude der Donaukommission zur Verfügung gestellt. Die Bedingungen dafür werden im Arbeitsvertrag geregelt.

Qualifikation und Erfahrung

- Mittlere Schulbildung. Befähigungsnachweis für die Bedienung von Gasheizkesseln.
- Kenntnis einer Amtssprache sowie der Sprache des Sitzlandes der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen der Kommission erwünscht.

2.17. CHAUFFEUR

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unmittelbar unter der Leitung des Rats für Verwaltungsangelegenheiten.
- Ist verantwortlich für Betrieb, technischen Zustand und Unversehrtheit des Dienstwagens.
- Sorgt für ständige Wartung, regelmäßige technische Durchsicht und rechtzeitige Bezahlung der Versicherung für den Dienstwagen.

- Gibt der Sekretärin des Sekretariats täglich in vereinbarter Form Bericht über die Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie den Kraftstoffverbrauch und läßt sich diese Angaben nach Ablauf eines Monats vom Rat für Verwaltungsangelegenheiten bestätigen.
- Ergreift bei Auftreten von Betriebsmängeln, welche die Fahrsicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen können, unverzüglich Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel und berichtet darüber dem Rat für Verwaltungsangelegenheiten.
- Meldet dem Rat für Verwaltungsangelegenheiten rechtzeitig den Material- bzw. Ersatzteilbedarf sowie anfallende Fahrzeugreparaturen.
- Übernimmt auch andere Aufgaben, die sich aus der Tätigkeit des Sekretariats der Donaukommission bzw. aus den Weisungen des Rats für Verwaltungsangelegenheiten und der Sekretärin ergeben.

Qualifikation und Erfahrung

- Mittlere Schulbildung. Führerschein.
- Gute Kenntnis einer Amtssprache sowie der Sprache des Sitzlandes der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen der Kommission erwünscht.

2.18. REINIGUNGSKRAFT

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unmittelbar unter der Leitung des Hausmeisters - Hausverwalters.
- Besorgt die tägliche Reinigung der Büros, der Nass- und Nebenräume und Flure in den einzelnen Etagen, der Treppen zwischen den Etagen und des Eingangs zur Donaukommission.
- Saugt täglich die Teppiche in den Räumen der Kommission ab, wechselt zweimal wöchentlich die Handtücher in den Toiletten.
- Sorgt für Mineralwasser, Kaffee und Tee für die Teilnehmer von Treffen und Tagungen.
- Vertritt den Portier, trägt Post und Dokumente im Gebäude der Kommission aus.
- Meldet dem Hausmeister - Hausverwalter rechtzeitig den Material- bzw. Reinigungsmittelbedarf.
- Übernimmt auch andere Aufgaben, die sich aus der Tätigkeit des Sekretariats der Donaukommission bzw. aus den Weisungen des Rats für Verwaltungsangelegenheiten und des Hausmeisters - Hausverwalters ergeben.

Qualifikation und Erfahrung

- Mittlere Schulbildung.
- Erfahrung in Raumpflege und Bedienung auf offiziellen Veranstaltungen.
- Gute Kenntnis einer Amtssprache sowie der Sprache des Sitzlandes der Kommission obligatorisch.

**STELLVERTRETER DES GENERALSDIREKTORS
DES SEKRETARIATS DER DONAUKOMMISSION
FÜR ENTWICKLUNG DER DONAUSCHIFFFAHRT
UND VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN**

Tätigkeitsmerkmale

- Arbeitet unter der Leitung des Generaldirektors des Sekretariats.
- Vertritt den Generaldirektor des Sekretariats der Donaukommission in dessen Abwesenheit bei nicht technischen Fragen.
- Arbeitet Strategien und Entwürfe für die Entwicklung der Donauschifffahrt aus.
- Arbeitet Vorschläge aus zur Optimierung der Arbeit des Sekretariats der Kommission und zur Änderung seiner internen Organisationsstruktur im Interesse einer möglichst vollständigen und effizienten Erfüllung der Ziele und Aufgaben, die dem Sekretariat im Sinne der Bestimmungen des Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau und der im Rahmen des Vorbereitungskomitees für die Revision des Belgrader Übereinkommens vereinbarten Entscheidungen auferlegt werden.
- Wirkt mit an der Heranziehung von Investitionen, die sich auf die Erhöhung des Potentials des Verkehrskorridors Donau, auf die Entwicklung der Schifffahrt und der Infrastruktur der Schifffahrt, des kombinierten und multimodalen Verkehrs, der logistischen und verkehrstechnologischen Systeme der

Güterbeförderung, des Wassertourismus und der Ausflugsschifffahrt richten.

- Sorgt für die Koordinierung der Lehrprozesse bei der Ausbildung von Spezialisten für die Bewachung von Schiffen und Hafeneinrichtungen und für das Lenkungssystem der Schifffahrtssicherheit auf der Donau im Rahmen von spezialisierten staatlichen Strukturen, Ausbildungseinrichtungen, Schiffseigentümerverbänden und einzelnen Schifffahrtsgesellschaften der Donauregion.
- Beteiligt sich an der Ausarbeitung und Durchführung von Projekten, die den Ausbau der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit fördern, arbeitet zusammen mit wissenschaftlichen Forschungsinstituten, humanitären und Bildungseinrichtungen der Region zwecks Ausbau und Festigung der kulturellen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Kommission und anderen Staaten.
- Sorgt für die Erledigung der verwaltungstechnischen Aufgaben in Verbindung mit Erwerb, Instandhaltung, Reparatur und Erhaltung der Sachwerte der Donaukommission und dem Einsatz von Computern und Telekommunikationsmitteln (Telefon, Fax, Internet).
- Organisiert und kontrolliert die verwaltungstechnische Arbeit bei der Abwicklung von Tagungen, Treffen und anderen Veranstaltungen der Kommission.
- Organisiert die Inventarisierung der Sachwerte der Kommission und beteiligt sich an deren Durchführung.

Übernimmt auch andere Aufgaben des Sekretariats der Donaukommission im Rahmen seiner Zuständigkeit und

führt die Weisungen des Generaldirektors aus. Arbeitet in der Frage der Anschaffung von Computertechnik mit dem Chefindingenieur zusammen.

Qualifikation und Erfahrung

- Hochschulstudium. Abschlussdiplom einer entsprechenden Hochschule.
- Gründliche Kenntnis der Fragen der Donauschifffahrt einschließlich der internationalen Aspekte
- Umfangreiche Erfahrung im Bereich der Verwaltung und Organisation.
- Kenntnisse im Bereich der Computertechnik.
- Gute Beherrschung einer Amtssprache der Kommission obligatorisch, Kenntnis anderer Amtssprachen sowie der Sprache des Sitzlandes der Kommission erwünscht.

Anmerkung:

Diese Anlage ist untrennbarer Bestandteil der „Geschäftsordnung und anderer Verfahrensvorschriften der Donaukommission“ und bleibt gemäß Punkt 2 des am 19. Juni 2007 angenommenen Beschlusses der 8. Außerordentlichen Tagung der Donaukommission über die Einrichtung des Postens des Stellvertreters des Generaldirektors des Sekretariats der Donaukommission für Entwicklung der Donauschifffahrt und Verwaltungsangelegenheiten (Dok. DK/8.A.o. TAG/4), der die Mandatsperiode für diesen Posten festlegt, sowie gemäß Beschlüsse der 73. Tagung und der 79. Tagung der Donaukommission (Dok. DK/TAG 73/22 und Dok. DK/TAG 79/17) bis zum 30. Juni 2016 in Kraft.

**VORSCHRIFTEN ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN
DER FUNKTIONÄRE DES SEKRETARIATS
DER DONAUKOMMISSION**

**DONAUKOMMISSION
Budapest, 2012**

Die vorliegenden “Vorschriften über die Rechte und
Pflichten der Funktionäre des Sekretariats der
Donaukommission“
wurden angenommen mit

Beschluss der 52. Jahrestagung der Donaukommission
vom 21. April 1994
(Dok. CD/SES 52/29) und geändert mit

Beschluss der 58. Jahrestagung
vom 15. April 2000
(Dok. DK/TAG 58/33),

Beschluss der 59. Jahrestagung
vom 10. April 2001
(Dok. DK/TAG 59/44),

Beschluss der 63. Tagung
vom 15. Dezember 2004
(Dok. DK/TAG 63/12),

Beschluss der 68. Tagung
vom 15. Mai 2007
(Dok. DK/TAG 68/18),

Beschluss der 70. Tagung
vom 20. Mai 2008
(Dok. DK/TAG 70/15),

Beschluss der 70. Tagung
vom 20. Mai 2008
(Dok. DK/TAG 70/25),

Beschluss der 71. Tagung
vom 10. Dezember 2008
(Dok. DK/TAG 71/14),

Beschluss der 73. Tagung
vom 15. Dezember 2009
(Dok. DK/TAG 73/28),

Beschluss der 79. Tagung
vom 18. Dezember 2012
(Dok. DK/TAG 79/19),

Beschluss der 79. Tagung
vom 18. Dezember 2012
(Dok. DK/TAG 79/20).

I. STELLUNG, RECHTE UND PFLICHTEN DER FUNKTIONÄRE

1. Diese Vorschriften legen die grundsätzlichen Bedingungen für den Dienst und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Funktionäre des Sekretariats der Donaukommission fest.
2. Die Funktionäre des Sekretariats sind internationale Beamte. Sie verpflichten sich, ihre Aufgaben gemäß den Interessen und Aufgaben der Donaukommission zu erfüllen und sich dementsprechend zu verhalten.

Die Funktionäre arbeiten unter allgemeiner Leitung und Kontrolle des Präsidenten und des Sekretärs der Kommission und unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Generaldirektor des Sekretariats.

3. Die Aufgaben der Funktionäre werden vom Generaldirektor entsprechend den „Bestimmungen für das Sekretariat der Donaukommission und seine Tätigkeit“ sowie entsprechend der Beschreibung der Tätigkeitsmerkmale der Funktionäre des Sekretariats der Kommission festgelegt.
4. Das Verhalten der Funktionäre muss immer deren Status als internationale Beamte angemessen sein.

Sie dürfen keiner mit der Erfüllung ihrer Pflichten bei der Kommission unvereinbaren Tätigkeit nachgehen, um der Kommission keinen Schaden zuzufügen.

Es ist den Funktionären nicht gestattet, neben ihrer Funktion bei der Kommission eine ständige Tätigkeit außerhalb der Kommission auszuüben.

Sie sind verpflichtet, sich öffentlicher Äußerungen, die sich negativ auf ihren Status als internationale Beamte oder auf das Ansehen und die Tätigkeit der Donaukommission auswirken können, zu enthalten.

5. Die Funktionäre sind verpflichtet, bei Fragen ihre Tätigkeit betreffend Verschwiegenheit zu bewahren. Insbesondere dürfen sie niemandem ohne Genehmigung des Generaldirektors unveröffentlichte Angaben mitteilen.

Unter keinen Umständen dürfen sie derartige Angaben im eigenen Interesse verwenden. Die Beendigung des Dienstes im Sekretariat der Kommission entbindet sie nicht von dieser Verpflichtung.

6. Die Funktionäre des Sekretariats der Kommission sollen sich ständig fachlich weiterbilden und besonders ihre Kenntnisse in dem Bereich, in dem sie tätig sind, sowie ihre Kenntnisse der Amtssprachen der Kommission sowie der Sprachen der Donauländer zu vertiefen.

Jeder Funktionär ist gehalten, mit den Vermögensgegenständen der Kommission sorgsam umzugehen.

7. Wenn der Generaldirektor nicht anders verfügt, arbeiten die Funktionäre entsprechend der festgelegten Arbeitszeit 40 Stunden an 5 Wochentagen.

Die Funktionäre arbeiten nicht an Samstagen, Sonntagen sowie an den Nationalfeiertagen und sonstigen offiziell

festgelegten Feiertagen des Sitzlandes der Donaukommission.

Wünscht ein Funktionär die Nationalfeiertage seines Landes zu begehen, so hat er für diese Tage Anspruch auf Freistellung.

Fällt der Feiertag auf einen Samstag oder einen Sonntag, wird im ersten Fall der Freitag vor, im zweiten der Montag nach dem Nationalfeiertag als Feiertag betrachtet.

8. In Ausnahmefällen können die Funktionäre auf Weisung des Generaldirektors des Sekretariats oder einer von ihm bevollmächtigten Person angehalten werden, dringende Arbeiten auch außerhalb der festgelegten täglichen Arbeitszeit zu erledigen.

Für Überstunden steht den Funktionären Freizeitausgleich mit gleicher Dauer zu.

Wird die Arbeit nachts (22.00 - 6.00 Uhr), an arbeitsfreien oder an Feiertagen verrichtet, wird ein doppelter Ausgleich gewährt.

II. ERNENNUNG DER FUNKTIONÄRE

9. Die Funktionäre des Sekretariats der Kommission werden entsprechend Art. 54 der Geschäftsordnung der Donaukommission aufgrund der von der Tagung genehmigten Liste der Planstellen des Sekretariats der Donaukommission ernannt.

10. Der Generaldirektor, der Chefsingenieur und die Räte werden von der Kommission auf Empfehlung des Vertreters jenes Landes ernannt, dessen Staatsbürger sie sind.

Die Ernennung eines Funktionärs auf eine Stelle erfolgt formell auf der Grundlage einer schriftlichen Weisung des Präsidenten und des Sekretärs der Kommission in Form einer Anordnung des Generaldirektors mit Angabe des Datums der Ernennung und der Tätigkeitsaufnahme, der Stelle und der Bezüge.

Auf Verlangen des Funktionärs kann ihm eine Kopie dieser Anordnung ausgehändigt werden.

Der ernannte Funktionär muss mit den Beschlüssen und Bestimmungen der Kommission, die seine Rechte und Pflichten festlegen, bekannt gemacht werden, was er durch seine Unterschrift bestätigt.

11. Bei Ernennung oder Versetzung eines Funktionärs auf eine andere Stelle müssen die Bestimmungen von Art. 54 der Geschäftsordnung der Kommission und die Beschreibung der Tätigkeitsmerkmale der Funktionäre und der Angestellten des Sekretariats der Donaukommission und ihrer fachlichen Qualifikationen berücksichtigt werden.

Die erforderliche Qualifikation wird durch entsprechende Dokumente nachgewiesen.

12. Funktionären, die zur ständigen Mitarbeit im Sekretariat der Donaukommission eingestellt sind, werden folgende Kosten erstattet:

- a) die Reisekosten zum Dienort für ihn selbst und seine Familienangehörigen;
- b) Tagegeld für die Dauer der Reise;
- c) die Transportkosten per Bahn für Gepäck bis zu 500 kg für Funktionäre, die mit Familie und bis zu 250 kg für Funktionäre, die ohne Familie im Sitzland der Kommission Aufenthalt nehmen.

Neu ernannte Funktionäre erhalten bei ihrer Ankunft am Sitzort der Kommission eine einmalige Beihilfe in Höhe eines monatlichen Grundbezugs.

III. BEZÜGE UND ZULAGEN

- 13. Die monatlichen Bezüge der Funktionäre werden entsprechend ihrer gemäß der von der Kommission beschlossenen Liste der Planstellen der Kommission wahrgenommenen Funktion festgelegt.
- 14. Zusätzlich zu den Grundbezügen haben die Funktionäre Anspruch auf:
 - Dienstalterzulage
 - nach zwei Dienstjahren.....10%
 - nach drei Dienstjahren.....15%
 - nach vier Jahren und mehr.....20%
 - Kinderzulage je Kind für minderjährige oder studierende bzw. arbeitsunfähige volljährige Kinder.

Die Zulage wird aufgrund eines Nachweises gezahlt.

Die Höhe der Zulage wird von der Kommission festgesetzt.

15. Ab Beginn eines neuen Mandats sind die Funktionäre, die ihre Tätigkeit im Sekretariat fortsetzen, ohne Vordienstrechte den neu beginnenden Funktionären gleichgestellt.
16. Ist in begründeten Fällen eine zeitweilige Zusammenlegung der Verpflichtungen mehrerer Funktionäre des Sekretariats erforderlich, so wird dem Funktionär, der zusätzliche Verpflichtungen übernimmt, ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe des Präsidiums der Donaukommission bis zu maximal 30 % seines Gehaltes ohne Zulagen gezahlt.

IV. URLAUB

17. Die Funktionäre haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub von 30 Werktagen unter Fortzahlung ihrer Bezüge.

Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Funktionär als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs.

18. In begründeten Fällen ist der Generaldirektor berechtigt, dem Funktionär einen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge von bis zu 6 Werktagen je Kalenderjahr sowie unter Wegfall der Bezüge von bis zu 3 Monaten je Kalenderjahr zu gewähren.

Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge wird in den nachstehenden Fällen in dem angegebenen Umfang gewährt:

1. Niederkunft der Ehefrau/Lebensgefährtin: 1 Tag
 2. Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, eines Kindes, eines Elternteils oder des Lebenspartners: 2 Tage
 3. Schwere Erkrankung einer oder eines im Haushalt des Funktionärs lebenden Angehörigen: 1 Tag.
19. Aus dienstlichen Gründen kann höchstens die Hälfte der Anzahl der nicht genutzten Jahresurlaubstage in das nächste Jahr übertragen werden, wobei die Zahl der angesammelten Urlaubstage zusammen mit dem ordentlichen Jahresurlaub nicht mehr als 45 Werktage betragen darf.

Lässt sich die Bestimmung dieses Absatzes aus dienstlichen Gründen nicht anwenden, so werden die nicht genutzten Jahresurlaubstage auf das nächste Jahr übertragen.

20. Bei Erkrankung während des Jahresurlaubs werden die Tage der Erkrankung nicht als Jahresurlaubstage gezählt, wenn die Krankentage durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.
21. Jede Funktionärin hat Anspruch auf bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub mit einer Gesamtdauer von 6 Monaten.
22. Jeder Funktionär hat Anspruch auf Krankenurlaub bei Fortzahlung der Bezüge in voller Höhe für die Dauer von höchstens drei Monaten und in Höhe von 50 % für höchstens weitere drei Monate während eines Zeitraums von sechs aufeinanderfolgenden Monaten, wobei die Gesamtdauer des Krankenurlaubs innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden

Jahren 9 Monate nicht überschreiten darf, in denen 4,5 Monate lang volle und 4,5 Monate lang halbe Bezüge gezahlt werden.

23. Krankenurlaub von mehr als drei aufeinanderfolgenden Werktagen wird nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit gewährt.
24. Der Rückruf eines Funktionärs aus seinem Jahresurlaub setzt seine Zustimmung voraus. Wurde ein Funktionär zurückbeordert, und setzt er anschließend seinen Urlaubsaufenthalt an dem Ort fort, von dem er abberufen wurde, so hat er Anspruch auf Rückerstattung der Reisekosten vom und zum Urlaubsort.
25. Bei Beendigung des Dienstes eines Funktionärs muss dieser den ihm bis zum Ende der Tätigkeit zustehenden Urlaub in Anspruch nehmen.
26. Jeder Funktionär hat je Kalenderjahr Anspruch auf Urlaubsgeld in Höhe von 50 % seines monatlichen Grundbezugs.

Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Funktionär als Urlaubsgeld für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsgeldes.

Jedem Funktionär und seinen Familienangehörigen werden je Kalenderjahr einmal die Kosten der Hin- und Rückreise auf dem kürzesten Weg vom Sitzort der Kommission an den ständigen Wohnort in Höhe der Bahn- oder Flugkosten erstattet.

V. SOZIALE SICHERHEIT UND BEIHILFEN

27. Die Arbeitsunfähigkeits- bzw. Altersrente regelt jeder Mitgliedstaat der Donaukommission selbst für seine Staatsbürger entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes.

Das gleiche gilt für Renten bei Verlust des Familienernährers infolge des Ablebens des Funktionärs.

28. Bei dauerhafter Invalidität eines Funktionärs, die infolge eines Unfalls bzw. einer Krankheit in Zusammenhang mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion eingetreten ist und durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, erhält dieser eine einmalige Beihilfe in Höhe von sechs Monatsbezügen.
29. Bei dauerhafter Invalidität, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und für die Art. 28 nicht zutrifft, erhält der betroffene Funktionär eine Beihilfe in Höhe von drei Monatsbezügen.
30. Beim Ableben eines Funktionärs unter den in Art. 28 bzw. 29 genannten Umständen wird die entsprechende Beihilfe als finanzielle Hilfe an seine Familienangehörigen ausgezahlt.
31. Beim Ableben eines Familienangehörigen hat jeder Funktionär Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe seines monatlichen Grundgehalts.

32. Bei Geburt eines Kindes hat jeder Funktionär Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe seines monatlichen Grundgehalts.
33. Die Kosten für die medizinische Behandlung der Funktionäre und ihrer Familienangehörigen in einem Krankenhaus oder in anderen medizinischen Heileinrichtungen im Sitzland der Kommission übernimmt die Kommission.

Die Kommission schließt mit den entsprechenden Stellen einen vom Generaldirektor zu unterzeichnenden Vertrag über Krankenversicherung ab.

Bei Reisen aus dienstlichen Anlässen (Dienstreisen) über die Grenzen des Sitzlandes hinaus haben die Funktionäre Anspruch auf eine Krankenversicherung, deren Policen vom Generaldirektor des Sekretariats der Donaukommission gezeichnet werden.

VI. UNTERKUNFT

34. Bei Eintreffen eines neuen Funktionärs des Sekretariats der Donaukommission trägt die Donaukommission die Kosten für eine vorübergehende Unterkunft während der Zeit der Wohnungssuche von maximal 4 Wochen.
35. Die zur Tätigkeit in der Donaukommission entsandten Funktionäre, einschließlich jene mit ständigem Wohnsitz im Sitzland, schließen Mietverträge in eigenem Namen ab.

Für Mietverträge, die die Hinterlegung einer Kaution festlegen, wird diese Kaution vom Funktionär übernommen.

Zur Hinterlegung der ortsüblichen Kautions kann dem Funktionär ein Gehaltsvorschuss gemäß Art. 8.3.4 der Vorschriften über die Finanzverwaltung der Donaukommission gewährt werden.

36. Die Kommission kommt auf der Grundlage der von den Funktionären vorgelegten Mietverträge für Mietkosten in Höhe von EUR 650 monatlich (ohne Berücksichtigung des offiziellen Verbraucherpreisindex), für einen zweiköpfigen Haushalt, zuzüglich EUR 98 je weiteres Familienmitglied auf.

Bei Überschreitung dieses Betrags kommt der Funktionär für die Differenz selbst auf.

Unterschreitungen dieses Betrages werden nicht ausbezahlt.

37. Die Donaukommission stellt dem Funktionär das gebrauchsfähige notwendige Wohninventar im Mietobjekt zur Verfügung.

Für die Nutzung der sich in der Wohnung befindlichen Inventargegenstände der Donaukommission zahlen die Funktionäre monatlich einen Betrag von 0,5 % des Wertes laut Bilanz.

38. Die Kosten für die kommunalen Dienstleistungen tragen die Funktionäre, entsprechend den Rechtsvorschriften des Sitzlandes der Kommission.

VII. REISEKOSTENVERGÜTUNG

39. Bei Dienstreisen erhält jeder Funktionär für die Dauer der Dienstreise ein von der Kommission festgelegtes Tagegeld.

Bei der Berechnung des Tagegeldes ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) bei Abreise vor 12 Uhr und Ankunft am ständigen Dienort nach 12 Uhr (Ortszeit) werden 1 Tag für die Abreise und 1 Tag für die Ankunft berechnet;
 - b) in allen anderen Fällen werden der Tag der Abreise und der Tag der Ankunft als ein einziger Tag berechnet;
 - c) geringfügige Ausgaben des Funktionärs bei der Dienstreise (Taxi, Gepäckträger, Transport persönlicher Gegenstände usw.) werden durch das Tagegeld gedeckt und nicht gesondert erstattet.
40. Die Übernachtungskosten während der Dienstreise werden jedem Funktionär auf der Grundlage der tatsächlich getätigten, ordnungsgemäß mit Rechnung bzw. Quittung nachgewiesenen Ausgaben erstattet.

VIII. ANERKENNUNG DER VERDIENSTE, DISZIPLINARMASSNAHMEN, MATERIELLE VERANTWORTUNG UND BESCHWERDEFÜHRUNG

41. Funktionäre, die sich regelmäßig durch gute Arbeit auszeichnen, erhalten
 - a) eine Anerkennung ihrer Verdienste mit Beschluss der Donaukommission bzw.
 - b) eine Anerkennung ihrer Verdienste mit Anordnung des Generaldirektors.

42. Schwerwiegende Verfehlungen kann der Generaldirektor mit einer Disziplinarmaßnahme ahnden. Je nach Art der Verfehlung kann er folgende Schritte gegenüber dem betreffenden Funktionär einleiten:
 - a) Mahnung
 - b) Rüge.

43. Bei wiederholter schwerwiegender Verfehlung kann der Generaldirektor den Präsidenten und den Sekretär der Kommission ersuchen, die Frage des Rückrufs des betreffenden Funktionärs auf der Tagung oder bei dem zuständigen Vertreter zu stellen.

Wenn der Präsident oder der Sekretär beim zuständigen Vertreter die Frage nach Rückruf eines von der Donaukommission ernannten Funktionärs stellt, müssen davon gleichzeitig auch die anderen Vertreter informiert werden.

44. Funktionäre, gegen die eine Disziplinarmaßnahme nach Art. 42 angewendet wurde, können gegen die Entscheidung des Generaldirektors innerhalb von 15 Tagen ab Datum der Disziplinarmaßnahme Einspruch erheben.

Der Einspruch wird vom Präsidenten und vom Sekretär der Kommission beurteilt.

45. Funktionäre, die infolge einer Verfehlung der Kommission einen materiellen Schaden zugefügt haben, sind zum Schadenersatz verpflichtet. Wenn der Schadensbetrag drei Monatsbezüge des Funktionärs überschreitet, wird die Frage der Schadensregelung vom Präsidenten und vom Sekretär der Kommission entschieden.

IX. ENTPFLICHTUNG VOM DIENST

46. Die Entpflichtung eines Funktionärs von seinem Posten soll im Allgemeinen nicht vor Ablauf des Mandats erfolgen, für das oder während dessen er ernannt wurde.

Der Generaldirektor, der Chefingenieur und die Räte werden durch die Kommission von ihren Funktionen entbunden.

Die Entpflichtung der Funktionäre findet am Ende des Schuljahres, spätestens am 1. Juli statt.

47. Jeder Funktionär des Sekretariats der Donaukommission hat das Recht, während der Mandatsperiode seinen Dienst bei Rückruf durch den Staat, der seine Ernennung empfohlen hat, oder auf persönlichen Wunsch vorzeitig zu quittieren.

In beiden Fällen muss der betreffende Mitgliedstaat die Abreise seines Funktionärs unter Angabe des Grundes und des Zeitpunkts der Abreise mindestens zwei Monate vorher schriftlich der Donaukommission mitteilen.

Mit der gleichen Mitteilung hat der betreffende Mitgliedstaat der Donaukommission möglichst auch den Namen des eventuellen Nachfolgers des zurückgerufenen Funktionärs unter Angabe von Informationen über seine berufliche Qualifikation mitzuteilen.

Die Donaukommission prüft die Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats bei ihrer nächstfolgenden Tagung zwecks Beschlussfassung über die vorzeitige Entpflichtung des Funktionärs und der Ernennung seines Nachfolgers auf den gleichen Posten.

Die mit der vorzeitigen Entpflichtung eines Funktionärs des Sekretariats der DK und der Ernennung seines Nachfolgers verbundenen Kosten werden nicht von der Donaukommission getragen.

48. Wenn die fachliche Qualifikation eines Funktionärs nicht den Anforderungen seiner Arbeit entspricht, können der Präsident und der Sekretär der Kommission auf Vorschlag des Generaldirektors vor der Kommission die Frage des Rückrufs dieses Funktionärs stellen.

Der Funktionär und der betreffende Vertreter werden darüber informiert.

49. Die Entpflichtung eines Funktionärs erfolgt formell auf der Grundlage einer schriftlichen Weisung des Präsidenten und des Sekretärs in Form einer Anordnung des Generaldirektors.

50. Jeder Funktionär erhält bei seiner Entpflichtung vom Generaldirektor eine Bescheinigung mit Angabe der erfüllten Funktion, der innegehabten Stelle, der Bezüge und der Dauer des Dienstes im Sekretariat der Donaukommission.
51. Bei Entpflichtung von seinem Amt im Sekretariat der Donaukommission wird dem Funktionär die Rückreise zum ständigen Aufenthaltsort für sich und seine Familienangehörigen bezahlt.

Bei Erstattung der Kosten für den Transport des Gepäcks gemäß den Artikeln dieses Kapitels werden die tatsächlichen Aufwendungen, höchstens jedoch der Tarif für den Bahntransport gezahlt.

52. Funktionäre, deren Dienst im Sekretariat der Donaukommission beendet ist, erhalten eine Übergangsbeihilfe in Höhe eines Monatsgehalts einschließlich Zulagen. Die Übergangsbeihilfe wird nicht an Funktionäre gezahlt, die ihre Tätigkeit im Sekretariat der Donaukommission im Rahmen eines neuen Mandats fortsetzen.

X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

53. Die in den vorliegenden Vorschriften vorgesehenen Bezüge, Zulagen, Beihilfen, Aufwendungen für medizinische Betreuung, Umzüge, Dienstreisen und andere Zahlungen gehen zu Lasten des Haushalts der Kommission.
-

Bemerkung: Familienangehörige im Sinne der Art. 12, 26, 30, 31, 33 und 51 sind die unterhaltsberechtigten Ehefrau oder der unterhaltsberechtigten Ehemann, die minderjährigen Kinder, der Vater, die Mutter, die volljährigen, studierenden oder arbeitsunfähigen, unterhaltsberechtigten Kinder.

**VORSCHRIFTEN ÜBER DIE RECHTE
UND PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN
DES SEKRETARIATS DER DONAUKOMMISSION**

**DONAUKOMMISSION
Budapest, 2012**

Die vorliegenden „Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Angestellten des Sekretariats der Donaukommission“ wurden angenommen mit

Beschluss der 52. Jahrestagung der Donaukommission
vom 21. April 1994
(Dok. CD/SES 52/20) und geändert mit

Beschluss der 58. Jahrestagung
vom 15. April 2000
(Dok. DK/TAG 58/33),

Beschluss der 66. Tagung
vom 8. Mai 2006
(Dok. DK/TAG 66/32),

Beschluss der 8. Außerordentlichen Tagung
vom 19. Juni 2007
(Dok. DK/8.A.o. TAG/5),

Beschluss der 70. Tagung
vom 20. Mai 2008
(Dok. DK/TAG 70/16),

Beschluss der 71. Tagung
vom 10. Dezember 2008
(Dok. DK/TAG 71/13),

Beschluss der 78. Tagung
vom 6. Juni 2012
(Dok. DK/TAG 78/17).

I. STELLUNG, RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN

1. Die Angestellten des Sekretariats der Donaukommission werden auf der Grundlage der Liste der Planstellen des Sekretariats der Donaukommission und der von der Kommission bestätigten Gehaltstabelle eingestellt.

Die Einstellung der Angestellten erfolgt unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verteilung der Planstellen unter den Mitgliedstaaten der Donaukommission und unter Beachtung der Vorschläge der Mitgliedstaaten sowie der Notwendigkeit einer sparsamen Haushaltsführung.

Ihre Rechte und Pflichten werden durch die vorliegenden Vorschriften auf der Grundlage der Gesetzgebung des Sitzlandes der Kommission geregelt.

2. Die Angestellten sind in ihrer Tätigkeit dem Generaldirektor des Sekretariats der Donaukommission unterstellt. Sie sind gegenüber ihren Vorgesetzten für ihre Arbeit verantwortlich.
3. Die Aufgaben der Angestellten werden vom Generaldirektor entsprechend den Bestimmungen für das Sekretariat der Donaukommission und seine Tätigkeit sowie entsprechend der Beschreibung der Tätigkeitsmerkmale der Funktionäre und der Angestellten des Sekretariats der Donaukommission und ihrer fachlichen Qualifikationen eingestellt.

Die Angestellten müssen die für die Erfüllung ihrer in der oben erwähnten Beschreibung festgelegten Aufgaben erforderliche Qualifikation besitzen.

4. Das Verhalten der Angestellten muss stets ihrer Stellung in einer internationalen Organisation angemessen sein. Sie müssen ihre Pflichten ehrlich und gewissenhaft, unter Einsatz all ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse erfüllen und Kooperationsbereitschaft zeigen. Sie sollen die Arbeitsdisziplin einhalten.
5. Die Angestellten dürfen keiner mit der Erfüllung ihrer Pflichten bei der Kommission unvereinbaren Tätigkeit nachgehen, um der Kommission keinen Schaden zuzufügen.

Es ist den Angestellten nicht gestattet, gleichzeitig mit ihrer Tätigkeit bei der Kommission eine ständige Arbeitsstelle außerhalb der Kommission zu haben.

6. Die Angestellten sind verpflichtet, bei Fragen ihre Tätigkeit betreffend Verschwiegenheit zu bewahren. Insbesondere dürfen sie niemandem unveröffentlichte Angaben mitteilen.

Unter keinen Umständen dürfen sie derartige Angaben im eigenen Interesse verwenden. Die Beendigung des Dienstes im Sekretariat der Kommission entbindet sie nicht von dieser Verpflichtung.

7. Die Angestellten des Sekretariats der Kommission haben sich ständig fachlich weiter zu bilden und besonders ihre Kenntnisse in dem Bereich, in dem sie tätig sind, sowie ihre Kenntnisse der Amtssprachen der Kommission zu vertiefen.

8. Jeder Angestellte ist gehalten, mit den Vermögensgegenständen der Kommission sorgsam umzugehen.
9. Im Bedarfsfall müssen die Angestellten auf Weisung des entsprechenden Vorgesetzten vorübergehend auch Aufgaben übernehmen, die nicht mit ihren unmittelbaren Pflichten zusammenhängen.

Dieser Umstand muss im Arbeitsvertrag zwischen der Kommission und dem Angestellten entsprechend vermerkt werden.

II. ARBEITSVERTRAG

10. Die Angestellten werden im Namen der Donaukommission vom Generaldirektor auf der Grundlage von Arbeitsverträgen, die in Übereinstimmung mit den vorliegenden Vorschriften und unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften des Sitzlandes der Kommission abgeschlossen werden, eingestellt und entlassen.

Der Einstellung oder Entlassung von Angestellten geht ein Bericht des Generaldirektors voraus, in dem die Entscheidung dargelegt und begründet ist. Insbesondere wird im Bericht auf die geschäftsordnungsgemäße Grundlage und die Zweckmäßigkeit solcher Entscheidung in bezug auf die Tätigkeit des Sekretariats hingewiesen.

Der Bericht wird dem Präsidenten und dem Sekretär der Donaukommission einen Monat vor dem Inkrafttreten der Entscheidung über die Einstellung oder Entlassung von Angestellten zugesandt. In dringenden Fällen und nach

vorheriger Zustimmung des Präsidenten kann diese Frist verkürzt werden.

Der Angestellte hat das Recht, über den Inhalt des Berichts rechtzeitig informiert zu werden.

Der Präsident kann das Inkrafttreten einer solchen Entscheidung bis zur nächsten Tagung aussetzen und die Entscheidung von der Stellungnahme der Tagung abhängig machen, wenn er einschätzt, dass die Geschäftsordnung nicht eingehalten worden ist.”

11. Die schriftlich aufgesetzten Arbeitsverträge legen das Arbeitsverhältnis zwischen der Donaukommission und den Angestellten fest.
12. Die Aufgaben der Angestellten, ihr Grundgehalt sowie weitere Einzelheiten der Arbeitsbedingungen werden in den Arbeitsverträgen festgelegt.
13. Die Arbeitsverträge können befristet oder unbefristet bzw. für die Erledigung einer bestimmten Aufgabe abgeschlossen werden.
14. Beim Abschluss des Arbeitsvertrags kann eine Probezeit festgelegt werden. Die Probezeit beträgt 30 Tage. Je nach Vereinbarung der Parteien kann diese Frist kürzer oder länger festgelegt werden, darf jedoch drei Monate nicht überschreiten.

Während der Probezeit kann der Arbeitsvertrag von beiden Seiten fristlos gekündigt werden.

15. Der unbefristete Arbeitsvertrag kann von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden, wenn die Rechtsvorschriften des Sitzlandes der Kommission die Kündigung nicht verbieten bzw. keine Einschränkungen vorsehen (Krankheit, Schwangerschaft usw.).

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 30 Tage, darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten.

Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sich die Kündigungsfrist im Verhältnis zur Zahl der Dienstjahre des Angestellten bei der Kommission wie folgt:

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| a) nach drei Dienstjahren | - um 5 Tage |
| b) nach fünf Dienstjahren | - um 15 Tage |
| c) nach acht Dienstjahren | - um 20 Tage |
| d) nach zehn Dienstjahren | - um 25 Tage |
| e) nach fünfzehn Dienstjahren | - um 30 Tage |
| f) nach achtzehn Dienstjahren | - um 40 Tage |
| g) nach mehr als zwanzig Dienstjahren | - um 60 Tage. |

Der Generaldirektor befreit den Angestellten für die Dauer der Hälfte der Kündigungsfrist von der Erfüllung seiner Pflichten. Während dieser Zeit erhält der Angestellte sein normales Gehalt. Während der ersten Hälfte der Kündigungsfrist muss der Angestellte seinen Pflichten im Sekretariat der Kommission nachkommen.

Wenn der Angestellte seine Arbeit ohne Kündigung oder ohne Einhaltung der im Kündigungsschreiben genannten Kündigungsfrist beendet, wird die Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Entlassung aus Disziplinar Gründen betrachtet.

16. Der befristet oder für die Erledigung einer konkreten Aufgabe geschlossene Arbeitsvertrag läuft zum Ende der vertraglich festgelegten Frist bzw. nach Ausführung der entsprechenden Aufgabe aus.

Der Generaldirektor hat das Recht, den Arbeitsvertrag vor Ablauf der oben erwähnten Fristen zu kündigen, wenn der Angestellte seine Arbeit nicht ordnungsgemäß erledigt oder zur Bewältigung der Aufgabe unfähig ist. Der Angestellte kann den Arbeitsvertrag vor Ablauf der festgelegten Frist kündigen, wenn die Kommission ihren im Arbeitsvertrag festgelegten Pflichten nicht nachkommt.

17. Jeder Angestellte erhält bei der Beendigung seiner Tätigkeit in der Kommission eine Bescheinigung mit Angabe der innegehabten Stelle, des Gehalts und der Dauer des Dienstes im Sekretariat der Kommission.

III. ARBEITS- UND RUHEZEIT

18. Die im Arbeitsvertrag vorgesehene Arbeitszeit der Angestellten beträgt 8 Stunden täglich. Die Parteien können die Arbeitszeit für eine Woche oder für einen Monat festlegen.

In diesem Fall darf die Arbeitszeit 12 Stunden pro Tag nicht überschreiten und muss innerhalb eines Zeitraums von etwa 8 Wochen den Gesetzen entsprechen.

Die Angestellten haben Anspruch auf wöchentlich 2 Ruhetage, wovon der eine der Sonntag sein muss.

19. Im Bedarfsfall können die Angestellten auf Weisung des Generaldirektors oder der von ihm bevollmächtigten Person zu Überstunden verpflichtet werden.

Die während zwei aufeinanderfolgender Tage geleisteten Überstunden dürfen 4 Stunden nicht überschreiten. Diese Einschränkung betrifft nicht die während der Ruhetage bzw. während der Feiertage geleistete Arbeit.

Die zulässige Gesamtzahl der Überstunden pro Kalenderjahr beträgt 144 Stunden.

20. Für die Überstunden haben die Angestellten Anspruch auf Ausgleich in Form von Freizeit oder Bezahlung mit einem 50 %igen Zuschlag auf das normale Gehalt oder auf die geleisteten Überstunden.

Für Arbeit, die an Ruhe- oder Feiertagen geleistet wurde, haben die Angestellten Anspruch auf Überstundenausgleich in Höhe der doppelten Anzahl der geleisteten Überstunden.

Wenn kein Überstundenausgleich gewährt werden kann, haben die Angestellten Anspruch auf Bezahlung der Überstunden mit einem Zuschlag in Höhe von 100% des Gehalts.

In bestimmten Fällen können die Parteien Art und Höhe der Abgeltung der Überstunden vertraglich festlegen.

Die an Ruhe- und Feiertagen geleisteten Überstunden werden unter Berücksichtigung von Artikel 18 der vorliegenden Vorschriften festgelegt.

21. Die Angestellten arbeiten nicht an den Nationalfeiertagen und sonstigen offiziellen Feiertagen des Sitzlandes der Donaukommission. Wünscht ein Angestellter einen der Nationalfeiertage seines Landes zu begehen, so hat er für diesen Tag Anspruch auf Freistellung.
22. Die Angestellten haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Grund- und Zusatzurlaub.

Der Grundurlaub beträgt 20 Tage, wobei sich die Dauer nach dem Alter des Angestellten richtet. Bei Angestellten über 45 Jahre beträgt der Grundurlaub 30 Tage.

Die Dauer des Grundurlaubs wird folgendermaßen ermittelt:

A l t e r	Anzahl der Tage
bis 25 Jahre	mindestens 20
über 25 Jahre	21
über 28 Jahre	22
über 31 Jahre	23
über 33 Jahre	24
über 35 Jahre	25
über 37 Jahre	26
über 39 Jahre	27
über 41 Jahre	28
über 43 Jahre	29
über 45 Jahre	30

Bei Kindern unter 16 Jahren hat einer der Elternteile je nach Wahl Anspruch auf folgenden Zusatzurlaub:

- a) bei einem Kind - 2 Arbeitstage;
- b) bei zwei Kindern - 4 Arbeitstage;
- c) bei mehr als zwei Kindern - insgesamt 7 Arbeitstage.

Der Urlaub ist in Arbeitstagen festgelegt (5-Tage-Woche) und ist im Allgemeinen im jeweiligen Kalenderjahr zu nehmen.

Auf Antrag des Angestellten kann der Urlaub in mehr als zwei Teilen genommen werden.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist für nicht genommene Urlaubstage ein Entgelt zu zahlen.

In keinem anderen Fall ist die Zahlung einer Abgeltung für den Urlaub gestattet.

Wenn die Dauer des in Anspruch genommenen Urlaubs die Anzahl der dem Angestellten zustehenden Urlaubstage übersteigt, hat dieser den entsprechenden Teil seines Gehalts zurückzuzahlen, es sei denn es handelt sich um Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Todesfall, Ruhestand, Militärdienst oder Streichung der Planstelle.

- 23. In Ausnahmefällen ist der Generaldirektor berechtigt, einem Angestellten einen zusätzlichen bezahlten Urlaub von bis zu 5 Arbeitstagen zu bewilligen.
- 24. Bei Bedarf kann auf Entscheidung des Generaldirektors jeder Angestellte unbezahlten Urlaub von bis zu einem Monat erhalten.

25. Residente, d.h. nach Ortsrecht sozialversicherte Angestellte, haben Anspruch auf Krankenurlaub und Krankengeld gemäß lokalem Arbeitsrecht.

Nicht-residente Angestellte, d.h. Angestellte, die nicht der lokalen Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben Anspruch auf höchstens 6 Monate Krankenurlaub in aufeinander folgendem Zeitraum. Dabei darf die Gesamtdauer des Krankenurlaubs innerhalb zweier aufeinander folgender Jahre 9 Monate nicht überschreiten. Für bis zu 3 Tage eines Krankenurlaubs wird keine ärztliche Krankschreibung verlangt.

Beide Angestelltengruppen erhalten die nach Ortsrecht verbindlichen Arbeitgeberanteile (entweder als in die Krankengeldzahlung der lokalen Sozialversicherung integrierten Teil oder direkt von der Kommission ausbezahlt).

Im Krankheitsfall erhalten beide Angestelltengruppen ab dem 16. Krankheitstag aus Mitteln der Donaukommission 50 % ihres Grundgehalts mit Zulagen für längstens 6 Monate im Jahr und nicht mehr als insgesamt 9 Monate für 2 aufeinander folgende Jahre. Damit sind auch eventuell zu entrichtende Arbeitgeberanteile an das nationale Krankenversicherungssystem abgegolten bzw. zu verrechnen.

Ungenutzte Krankentage können nicht in das nächste Jahr übertragen werden.

Bei Ableben eines nahen Verwandten erhalten die Angestellten eine Freistellung von mindestens zwei Tagen.

26. Jede Angestellte hat Anspruch auf bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub mit einer

Gesamtdauer von 6 Monaten, sofern keine anderweitigen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche bestehen.

27. Bei Erkrankung während des Jahresurlaubs werden die Tage der Erkrankung nicht als Jahresurlaubstage gezählt, wenn die Krankentage durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.
28. Angestellte, die ein Fernstudium absolvieren oder eine Abendschule besuchen, haben im Sinne der Bestimmungen von Artikel 7 dieser Vorschriften Anspruch auf Zusatzurlaub entsprechend der Gesetzgebung des Sitzlandes der Kommission.
29. Der Rückruf eines Angestellten aus seinem Jahresurlaub setzt seine Zustimmung voraus. Wurde ein Angestellter zurückbeordert, und setzt er anschließend seinen Urlaubsaufenthalt an dem Ort fort, von dem er abberufen wurde, so hat er Anspruch auf Rückerstattung der Reisekosten vom und zum Urlaubsort.

IV. GEHALT, ZULAGEN UND BEIHILFEN

30. Die Gehälter der Angestellten werden mit Beschluss der Donaukommission festgelegt. Sie dürfen das gesetzlich festgelegte Gehaltsniveau des Sitzlandes der Kommission nicht unterschreiten.
31. Jeder Angestellte hat Anspruch auf eine Erhöhung seines Grundgehalts je nach Anzahl der Dienstjahre beim Sekretariat der Kommission. Die Erhöhung beträgt

- nach 5 Dienstjahren 5 % und
- nach 15 Dienstjahren 10 %

seines Grundgehalts.

32. Bei Erreichung einer Dienstzeit von 25, 40 bzw. 50 Jahren hat jeder Angestellte im Laufe des entsprechenden Jahres Anspruch auf eine Jubiläumsprämie in Höhe eines Monatsgrundgehalts einschließlich der Erhöhungen.
33. Bei Übertritt in den Ruhestand steht jedem Angestellten folgende Beihilfe zu:
 - nach 3 Dienstjahren - ein Monatsgehalt;
 - nach 5 Dienstjahren - zwei Monatsgehälter;
 - nach 10 Dienstjahren - drei Monatsgehälter;
 - nach 15 Dienstjahren - vier Monatsgehälter;
 - nach 20 Dienstjahren - fünf Monatsgehälter.

Wenn der Angestellte fünf Jahre vor Erreichung des Rentenalters sein Arbeitsverhältnis beendet, erhält er zusätzlich zur Beihilfe einen Betrag in Höhe von drei Monatsgehältern.
34. Bei Dienstreisen erhält jeder Angestellte für die Dauer der Dienstreise ein Tagegeld, dessen Höhe von der Kommission unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Sitzlandes der Kommission festgelegt wird.
35. Für die Kenntnis einer der beiden anderen Amtssprachen der Kommission bzw. einer der Sprachen der Donauländer oder einer anderen Fremdsprache hat der Angestellte für jede Sprache je nach Niveau seiner Sprachkenntnisse Anspruch auf eine Sprachenzulage in Höhe von 5 % bis 15 % seines Grundgehalts, unter der Voraussetzung, dass er bereits eine

der Amtssprachen der Kommission gut beherrscht und er die anderen Sprachen bei der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit verwenden muss.

Für die Kenntnis der Muttersprache steht den Angestellten keine Sprachenzulage zu. Der Gesamtbetrag der Sprachenzulagen darf 20 % des Grundgehalts nicht übersteigen.

Der Grad der Beherrschung der Sprachen wird auf der Basis einer Prüfung durch eine vom Generaldirektor ernannte Prüfungskommission bewertet.

36. Bei Einstellung eines Angestellten veranlasst der Generaldirektor alles Notwendige, damit die gesetzlichen Vorschriften in bezug auf Kranken-, vorübergehende Arbeitsunfähigkeits-, Arbeitslosen-, Alters-, Rentenversicherung und Zahlung von Familienbeihilfe durch die zuständigen Behörden des Sitzlandes der Kommission gegenüber dem Angestellten in Anwendung kommen.

Die mit diesen Leistungen verbundenen Beiträge werden, sofern in der Vereinbarung zwischen der Donaukommission und dem Sitzland nicht anders geregelt, in der gesetzlich festgelegten Höhe von der Kommission und von den Angestellten getragen.

Die Mittel für Gehälter, Zulagen, Beihilfen, Dienstreisekosten und sonstige durch diese Vorschriften festgelegte, von der Kommission zu leistende Zahlungen sind im Haushaltsplan der Kommission vorzusehen.

**V. ANERKENNUNG DER VERDIENSTE,
DISZIPLINARMASSNAHMEN UND MATERIELLE
VERANTWORTUNG**

37. Angestellte, die sich in ihrer Arbeit langfristig durch Fleiß, Initiative und gute Erfüllung ihrer Aufgaben ausgezeichnet haben, können auf Weisung des Generaldirektors auf der Grundlage der Empfehlungen des Rats, unter dessen Leitung der jeweilige Angestellte arbeitet, oder auf der Grundlage der Empfehlung der Arbeitsgremien der Donaukommission eine Anerkennung ihrer Verdienste oder eine materielle Belohnung erhalten.
38. Gegenüber Angestellten, deren Arbeit unbefriedigend ist, kann der Generaldirektor Maßregelungen (Mahnung, Rüge, Kündigung) treffen.
39. Angestellte, die infolge einer Verfehlung der Kommission einen materiellen Schaden zugefügt haben, sind zum Schadensersatz verpflichtet. Wenn der Schadensbetrag drei Monatsgehälter des Angestellten überschreitet, wird die Frage der Schadensregelung vom Präsidenten und vom Sekretär der Kommission entschieden.

**VORSCHRIFTEN
ÜBER DIE FINANZVERWALTUNG
DER DONAUKOMMISSION**

**DONAUKOMMISSION
Budapest, 2013**

Die vorliegenden
„Vorschriften über die Finanzverwaltung der
Donaukommission “
wurden angenommen mit

Beschluss der 52. Jahrestagung der Donaukommission
vom 21. April 1994
(Dok. CD/SES 52/35) und geändert mit

Beschluss der 53. Jahrestagung
vom 12. April 1995
(Dok. CD/SES 53/38),

Beschluss der 54. Jahrestagung
vom 25. April 1996
(Dok. CD/SES 54/21),

Beschluss der 60. Jahrestagung
vom 23. April 2002
(Dok. DK/TAG 60/49),

Beschluss der 61. Jahrestagung
vom 15. April 2003
(Dok. DK/TAG 61/62),

Beschluss der 61. Jahrestagung
vom 15. April 2003
(Dok. DK/TAG 61/65),

Beschluss der 63. Tagung
vom 15. Dezember 2004
(Dok. DK/TAG 63/12),
Beschluss der 66. Tagung

vom 8. Mai 2006
(Dok. DK/TAG 66/32),

Beschluss der 76. Tagung
vom 2. Juni 2011
(Dok. DK/TAG 76/15),

Beschluss der 80. Tagung
vom 6. Juni 2013
(Dok. DK/TAG 80/40),

Beschluss der 80. Tagung
vom 6. Juni 2013
(Dok. DK/TAG 80/41),

Beschluss der 80. Tagung
vom 6. Juni 2013
(Dok. DK/TAG 80/42).

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die vorliegenden Vorschriften regeln die Finanzverwaltung der Donaukommission (im Weiteren „Kommission“ genannt).
- 1.2. Die vorliegenden Vorschriften beruhen auf den Bestimmungen des „Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau“ (1948), des „Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Donaukommission“ (1964), des „Abkommens zwischen der Donaukommission und der Regierung der Volksrepublik Ungarn über den Sitz der Donaukommission in der Volksrepublik Ungarn“ (1964) und anderer innerhalb der Kommission angenommener maßgeblicher Dokumente.

Die vorliegenden Vorschriften können ausschließlich mit Beschluss der Kommission geändert werden.

- 1.3. Die Finanzverwaltung der Kommission muss sicherstellen, dass die im „Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau“ festgelegten Aufgaben auf der Grundlage des Arbeitsplans und anderer Beschlüsse der Kommission sowie unter Beachtung der Haushaltstitel der Donaukommission und allgemeiner Budgetgrundsätze wie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben erfüllt werden.

2. DER HAUSHALT DER KOMMISSION

- 2.1. Die Kommission genehmigt ihren Haushaltsplan gemäß Artikel 10 des „Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau.“ Die Ausgaben werden im wesentlichen durch Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten, die von jedem Land in gleicher Höhe zu leisten sind, sowie durch freiwillige Beiträge der Beobachter gedeckt.
- 2.2. Der Haushaltsplan der Kommission wird für ein Jahr, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember aufgestellt.

Der Haushalt der Kommission besteht aus dem ordentlichen Haushalt und dem Reservefonds.

Die Mittel aus dem ordentlichen Haushalt werden für die Begleichung der von der Tagung bestätigten Ausgaben für die Gewährleistung der Tätigkeit der Kommission genutzt.

Die Mittel des Reservefonds sind für die Gewährleistung eines ausgeglichenen Haushalts bestimmt. Sie dienen dazu, vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten zu überbrücken und die Begleichung finanzieller Verpflichtungen der Kommission zu garantieren. Darunter werden auch die mit dem Wechsel der Funktionäre des Sekretariats verbundenen zusätzlichen Kosten verstanden. Weiter kann der Reservefonds zur

Deckung von unvorhersehbaren zur Unterhaltung der Kommission und ihres Apparates erforderlichen Ausgaben herangezogen werden, die bei der Haushaltserstellung nicht eingeplant werden konnten.

Für jeden Teil des Haushalts gibt es ein gesondertes Bankkonto.

- 2.3. Der Haushaltsplan der Kommission wird in Euro aufgestellt.
- 2.4. Der Haushaltsplan der Kommission besteht aus einer Einnahmen- und einer Ausgabenseite.
- 2.5. Die Einnahmenseite enthält folgende Titel:
 - 2.5.1. Beiträge der Mitgliedstaaten und der Beobachter zum Haushalt der Donaukommission für das laufende Haushaltsjahr
 - 2.5.2. Übertrag der Haushaltsmittel aus dem Vorjahresbudget
 - 2.5.2.1 Übertrag der Mittel aus dem ordentlichen Haushalt des Vorjahres
 - 2.5.3. Von den Funktionären eingezahlte Mietgebühren für die Nutzung von Inventar der Kommission
 - 2.5.4. Bankzinsen
 - 2.5.5. Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen der Kommission

- 2.5.6. Kursdifferenz
- 2.5.7. Sonstige Einnahmen
- 2.5.8. Übertrag der Mittel aus dem Reservefonds
des Vorjahreshaushalts

2.6. Die Ausgabenseite enthält folgende Titel:

- 2.6.1. Bezüge der Funktionäre:
 - 2.6.1.1. Grundbezüge
 - 2.6.1.2. Dienstalterzulage
 - 2.6.1.3. Sprachenzulage
 - 2.6.1.4. Kinderzulage
 - 2.6.1.5. Aufwendungen bei Geburt eines
Kindes, Tod bzw. dauerhafter
Invalidität
 - 2.6.1.6. Zusätzliche Übersetzungsarbeiten
- 2.6.2. Vergütung und Versicherungsbeiträge der
Angestellten:
 - 2.6.2.1. Grundgehalt
 - 2.6.2.2. Dienstalterzulage
 - 2.6.2.3. Sprachenzulage
 - 2.6.2.4. Überstundenvergütung
 - 2.6.2.5. Zusätzliche Übersetzungsarbeiten
 - 2.6.2.6. Prämien
 - 2.6.2.7. Versicherungsbeiträge

- 2.6.3. Sächliche Verwaltungsausgaben:
 - 2.6.3.1. Büro- und Zeichenbedarf
 - 2.6.3.2. Druckkosten
 - 2.6.3.3. Post- und Fernmeldegebühren
 - 2.6.3.4. Miete für das Gebäude der Donaukommission
 - 2.6.3.5. Miete für die Wohnungen der Funktionäre
 - 2.6.3.6. Heizkosten des Gebäudes der Donaukommission
 - 2.6.3.7. Heizkosten der Wohnungen der Funktionäre
 - 2.6.3.8. Strom- und Gaskosten des Gebäudes der Donaukommission
 - 2.6.3.9. Strom- und Gaskosten der Wohnungen der Funktionäre
 - 2.6.3.10. Instandhaltung und Reparatur des Gebäudes der Donaukommission
 - 2.6.3.11. Instandhaltung und Reparatur der Wohnungen der Funktionäre
 - 2.6.3.12. Reparatur des Inventars im Gebäude der Donaukommission
 - 2.6.3.13. Reparatur des Inventars in den Wohnungen der Funktionäre
 - 2.6.3.14. Kauf von Kleininventar
 - 2.6.3.15. Wartung und Reparatur der Fahrzeuge

- 2.6.3.16. Versicherung für Vermögenswerte
- 2.6.3.17. Sonstige Ausgaben
- 2.6.4. Dienstreisen, Umzüge und Urlaub der Funktionäre:
 - 2.6.4.1. Dienstreisen
 - 2.6.4.1.1. Fahrtkosten
 - 2.6.4.1.2. Tagegeld
 - 2.6.4.1.3. Übernachtung
 - 2.6.4.2. Umzüge
 - 2.6.4.2.1. Fahrtkosten
 - 2.6.4.2.2. Beihilfe
 - 2.6.4.2.3. Tagegeld
 - 2.6.4.3. Urlaub
 - 2.6.4.3.1. Fahrtkosten der Funktionäre bei Urlaubsantritt
 - 2.6.4.3.2. Beihilfe für Urlaub
- 2.6.5. Herausgabe von Materialien der Kommission
- 2.6.6. Durchführung von Tagungen und Expertentreffen, Kosten für Dienstleistungen
- 2.6.7. Erwerb von Fachliteratur und anderen Veröffentlichungen
- 2.6.8. Erwerb von verschiedenen Inventargegenständen und von Transportmitteln

- 2.6.9. Erwerb von Arbeitskleidung
- 2.6.10. Medizinische Betreuung
- 2.6.11. Repräsentationskosten
- 2.6.12. Kulturfonds
- 2.6.13. Beiträge für internationale Organisationen
- 2.6.14. Kursdifferenz
- 2.6.15. Bankgebühren
- 2.6.16. Mehrwertsteuer
- 2.6.17. Zusätzliche Übersetzertätigkeit
- 2.6.18. Saldo der Beitragsschulden
- 2.6.19. Mittel des Reservefonds

Auf Grundlage der beschlossenen Haushaltstitel sowie der Bestimmungen anderer Kapitel der vorliegenden Vorschriften wird ein vom Verfügungsberechtigten für die Verwendung der Finanzmittel zu bestätigender Kontenplan für die Buchführung erstellt.

3. AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS

- 3.1. Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Rat für Finanzangelegenheiten unter Leitung des Generaldirektors des Sekretariats erstellt.
- 3.2. Der Chefsingenieur und alle Räte legen dem Generaldirektor innerhalb der von diesem

festgelegten Frist schriftliche Vorschläge für die im kommenden Haushaltsjahr erforderlichen Ausgaben vor.

3.3. Dem Entwurf des Haushaltsplans wird eine Erklärende Notiz beigefügt, die vom Generaldirektor mit Unterstützung des Rats für Finanzangelegenheiten auf der Grundlage der vom Chefingenieur und von den Räten erhaltenen Angaben erstellt wird.

3.4. Der erklärenden Notiz werden folgende Anlagen beigefügt:

3.4.1. Auf der Einnahmenseite:

- voraussichtliche Einnahmen aus dem Verkauf der Veröffentlichungen und andere, für das kommende Haushaltsjahr zu erwartende Einnahmen.

3.4.2. Auf der Ausgabenseite:

- Grundbezüge der Funktionäre (2.6.1.1.)
- Grundgehalt der Angestellten (2.6.2.1.)
- Miete für das Gebäude der Donaukommission (2.6.3.4.)
- Miete für die Wohnungen der Funktionäre (2.6.3.5.)

- Ausgaben für Instandhaltung und Reparatur des Gebäudes der Donaukommission (2.6.3.10)
- Ausgaben für Instandhaltung und Reparatur der Wohnungen der Funktionäre (2.6.3.11)
- Ausgaben für die Reparatur des Inventars im Gebäude der Donaukommission (2.6.3.12.)
- Ausgaben für die Reparatur des Inventars in den Wohnungen der Funktionäre (2.6.3.13.)
- Ausgaben für die Unterhaltung der Fahrzeuge (2.6.3.15)
- Vorschlagsliste der Dienstreisanordnung für die Teilnahme von Funktionären des Sekretariats der Kommission an der Arbeit internationaler Organisationen und an Tagungen im kommenden Haushaltsjahr (2.6.4.1.)
- Liste der Veröffentlichungen der Kommission mit Kostenangabe (2.6.5.)
- Liste der zur Anschaffung vorgesehenen Inventargegenstände und Transportmittel (2.6.8.).

Die Erklärende Notiz muss die durch Auswertung der Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres erhaltenen Ziffern und die Gründe für Änderungen (Erhöhung bzw. Verringerung) des Entwurfs des Haushaltsplans bei den verschiedenen Titeln im Vergleich zu den Zahlen des Berichtsjahres enthalten.

3.5. Die Beiträge der Mitgliedstaaten werden auf folgender Grundlage kalkuliert:

3.5.1. Ausgaben gemäß Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Haushaltsjahr;

3.5.2. Voranschlag der Einnahmen im kommenden Haushaltsjahr;

3.5.3. Saldo am Ende des laufenden Haushaltsjahrs.

3.6. Der Entwurf des Haushaltsplans ist allen Mitgliedstaaten der Kommission spätestens fünf Wochen vor Eröffnung der ordentlichen Tagung der Donaukommission bekannt zu geben.

4. GENEHMIGUNG DES HAUSHALTS

- 4.1. Der Sekretär der Kommission legt den unter der Leitung des Generaldirektors des Sekretariats erarbeiteten Entwurf des Haushaltsplans zur Genehmigung der Kommission vor.
- 4.2. Bis zur Genehmigung des Haushalts sind die Ausgaben so zu tätigen, dass der normale Arbeitsbetrieb in der Kommission gewährleistet bleibt. Dabei sind der Arbeitsplan der Kommission sowie die Ausgaben des gleichen Zeitraums im Vorjahr zu berücksichtigen.

5. BEITRAGSZAHLUNG

- 5.1. Die Mitgliedstaaten überweisen den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres auf ein vom Generaldirektor des Sekretariats der Donaukommission schriftlich zu bezeichnendes Konto der Kommission in deren Sitzland.
- 5.2. Die freiwilligen Beiträge der Beobachter und sonstige Einnahmen sind auf ein vom Generaldirektor des Sekretariats der Donaukommission schriftlich zu bezeichnendes Konto der Kommission in deren Sitzland zu überweisen.
- 5.3. Wenn ein Mitgliedstaat seinen Mitgliedsbeitrag nicht in Euro sondern in einer anderen konvertierbaren Währung entrichtet, hat er die bei der Konvertierung

dieser Währung in Euro entstehende Kursdifferenz zu tragen.

6. HAUSHALTSDURCHFÜHRUNG

- 6.1. Der Präsident der Kommission (in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder der Sekretär) ist Verfügungsberechtigter für die Verwendung der Finanzmittel; er kann seine Verfügungsberechtigung über die Verwendung der Finanzmittel an den Generaldirektor des Sekretariats oder bei dessen Abwesenheit an die diesen vertretende Person übertragen.
- 6.2. Ausgaben können nur bei Vorliegen eines dafür im Haushaltsplan bewilligten Betrags getätigt werden.

Ausgaben zur Anschaffung von Waren und zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, deren Wert über 10.000 EUR (Netto) liegt, sind unter Beachtung der Gesetzgebung des Sitzlandes der Donaukommission auf der Grundlage von Ausschreibungen zu tätigen.

Ein mindestens aus drei Personen bestehender Ausschuss begründet die zu tätigenden Ausgaben, legt die Ausschreibungsbedingungen fest und arbeitet ausgehend von den Ergebnissen der durchgeführten Ausschreibung schriftliche Vorschläge für den Generaldirektor aus.

Wenn die für einen Titel des Haushalts vorgesehene Summe verbraucht ist, ist der Präsident der Kommission (in seiner Abwesenheit der

Vizepräsident oder der Sekretär) berechtigt, bei Bedarf die Verausgabung von Mitteln bis zu einer Höhe von 20 % des für den entsprechenden Titel im Haushalt vorgesehenen Betrags auf Kosten von Einsparungen bei anderen Titeln zu genehmigen.

- 6.3. Aufgrund der Bestimmungen dieser Vorschriften legt der Verfügungsberechtigte für die Verwendung der Finanzmittel die Regeln zur Verwendung der Finanzmittel der Kommission und für Dokumente, die finanzielle Verpflichtungen enthalten, die Unterschriftsvollmacht fest.
- 6.4. Am Ende eines jeden Halbjahres wird den Vertretern ein Finanzbericht vorgelegt.
- 6.5. Am Ende des Haushaltsjahrs wird ein Bericht über die Haushaltsdurchführung der Kommission mit Stand vom 31. Dezember erstellt.
- 6.6. Dem Bericht über die Haushaltsdurchführung werden folgende Anlagen beigefügt:
 - a) Erklärende Notiz zum Bericht über die Haushaltsdurchführung der Kommission mit Stand vom 31. Dezember des Vorjahres;
 - b) Finanzbericht über die Haushaltsdurchführung mit Stand vom 31. Dezember des Vorjahres;
 - c) Bilanz mit Stand vom 31. Dezember des Vorjahres;

- d) Bilanzwert der Vermögenswerte der Donaukommission mit Stand vom 31. Dezember des Vorjahres;
 - e) Bericht über die Verwendung der Mittel aus dem Reservefonds.
- 6.7. Der Bericht über die Haushaltsdurchführung des Vorjahres wird vom Verfügungsberechtigten für die Verwendung der Finanzmittel der ordentlichen Tagung der Kommission zur Prüfung vorgelegt.

7. FINANZUNTERLAGEN

- 7.1. Zur Abwicklung der Finanzgeschäfte werden folgende Finanzunterlagen verwendet:
- a) Einnahmeanweisung;
 - b) Auszahlungsanordnung;
 - c) Memorialanweisung;
 - d) Vorschussabrechnung für Verwaltungsausgaben und Porto;
 - e) Vorschussabrechnung für Dienstreisen;
 - f) Auftrag für bargeldlose Überweisung von Geldmitteln vom Bankkonto;
 - g) Auftrag für Bargeldabhebung vom Bankkonto.

7.1.1. Alle Finanzunterlagen werden zuerst vom Rat für Finanzangelegenheiten und dann vom

Verfügungsberechtigten für die Verwendung der Finanzmittel unterschrieben.

Alle Aufträge werden nach Überprüfung der Belege vom Buchhalter - Kassierer ausgefertigt und unterschrieben.

- 7.2. Für die Buchführung über die vorhandenen Geldmittel und zur Kontrolle ihrer Bewegungen werden folgende Dokumente verwendet:
 - a) Hauptbuch;
 - b) Kassenbuch;
 - c) Einnahmeanweisung, Auszahlungsanordnung, Memorialanweisung.
- 7.3. Die Einnahmeanweisung registriert den Eingang von Geldmitteln in die Kasse.
- 7.4. Die Auszahlungsanordnung ist für die Buchführung über Bargeldauszahlungen aus der Kasse bestimmt. Die Geldauszahlung aus der Kasse wird durch die Unterschrift des Empfängers bestätigt.
- 7.5. Die Memorialanweisung ist für die Buchführung über die mit den Geldmitteln der Kommission über die Bank durchgeführten Finanzgeschäfte sowie für die Buchführung über die Abrechnungen mit abrechnungspflichtigen Personen bestimmt.
- 7.6. Das Hauptbuch enthält die vollständige Auflistung der Finanzvorgänge. Es wird vom Buchhalter - Kassierer geführt.

Das Hauptbuch wird in Form von Einzelblättern („Blatt für das Hauptbuch“) geführt, die nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres zusammengeheftet werden.

Das Hauptbuch enthält Einzelblätter für jeden Haushaltstitel auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite.

Die Restmittel müssen am Anfang und am Ende des Berichtszeitraums ausgewiesen werden.

Alle Bargeldgeschäfte werden auf den Blättern "Kasse (EUR)" und „Kasse (andere Währung)“ des Hauptbuchs erfasst. Der Restbetrag beim Titel „Kasse“ muss am Ende des Berichtszeitraums immer mit dem Restbetrag des Kassenbuchs für den gleichen Berichtszeitraum übereinstimmen.

- 7.7. Das Kassenbuch enthält die vollständige Eintragung der über die Kasse der Kommission abgewickelten Bargeldgeschäfte. Das Kassenbuch wird vom Buchhalter - Kassierer geführt.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden am Geschäftstag im Kassenbuch ausgewiesen.

Jede Einnahmeanweisung bzw. jede Auszahlungsanordnung, die ins Kassenbuch eingetragen wird, trägt eine eigene laufende Nummer.

Das Kassenbuch wird täglich abgeschlossen. Der auf dem Blatt des Kassenbuchs eingetragene Restgeldbetrag muss mit dem Bargeldbestand in der Kasse übereinstimmen.

Das Kassenbuch wird vom Rat für Finanzangelegenheiten täglich überprüft und abgezeichnet.

Nach Abschluss des Haushaltsjahrs werden die Blätter des Kassenbuchs verschnürt und auf der letzten Seite mit Siegel verschlossen. Auf der letzten Seite wird nach der Unterschrift des Rats für Finanzangelegenheiten die Anzahl der Seiten angegeben.

- 7.8. Mit Computer erstellte Tabellen gelten als zusätzliche Dokumente der Buchhaltung.

8. FINANZGESCHÄFTE MIT GELDMITTELN

8.1. KASSENGESCHÄFTE

- 8.1.1. Bargeldzahlungen sind nur über die Kasse der Kommission zulässig.
- 8.1.2. Alle Finanzunterlagen, die die Durchführung von Kassengeschäften belegen und im Ergebnis der computerisierten Bearbeitung entstanden sind, werden in gedruckter Form erstellt. Korrekturen erfolgen in einem entsprechenden korrigierenden Buchungsvorgang in Form eines getrennten

Buchungseintrags. Er ist von der korrigierenden Person abzuzeichnen und zu datieren.

- 8.1.3. Die Kasse ist in einem getrennten, gesicherten Raum unterzubringen.
- 8.1.4. Der Bargeldbestand der Kasse darf EUR 3.250 nicht überschreiten.
- 8.1.5. Beim Geldtransport sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Wenn der Betrag, der aus der Bank abgeholt wird, EUR 3.250 überschreitet, muss der Buchhalter-Kassierer von einem Funktionär oder einem Angestellten des Sekretariats der Kommission begleitet werden.
- 8.1.6. Die Führung der Kasse wird regelmäßig vom Rat für Finanzangelegenheiten kontrolliert. Außerdem findet mindestens einmal jährlich eine unangemeldete Überprüfung der Kasse durch zwei, vom Generaldirektor des Sekretariats hierfür benannte Funktionäre des Sekretariats statt.

Bei einem außerordentlichen Vorkommnis ordnet der Generaldirektor des Sekretariats eine sofortige Überprüfung an.

Die mit dieser Überprüfung beauftragten Funktionäre erstellen über das Ergebnis der Überprüfung ein Protokoll. Das Protokoll wird von den Funktionären selbst sowie vom Buchhalter-Kassierer unterschrieben und vom Generaldirektor des Sekretariats bestätigt.

Die Überprüfung der Kassenbestände hat das Ziel, die Übereinstimmung der Eintragungen des Kassenbuchs mit dem tatsächlichen Bargeldbestand der Kasse festzustellen.

- 8.1.7. Bei Abwesenheit des Buchhalters - Kassierers wird die Kasse ordnungsgemäß übergeben. Dazu wird ein Protokoll erstellt, welches von der übergebenden und der empfangenden Person, vom Rat für Finanzangelegenheiten sowie vom Generaldirektor des Sekretariats unterschrieben wird.
- 8.1.8. Während der Abwesenheit des Buchhalters - Kassierers kann der Generaldirektor des Sekretariats auf Vorschlag des Rats für Finanzangelegenheiten einen Funktionär oder einen Angestellten des Sekretariats mit der Durchführung der Kassengeschäfte beauftragen.
- 8.1.9. Die Übergabe der Kasse an eine andere Person und die Durchführung der Kassengeschäfte durch diese erfolgt auf Anordnung des Generaldirektors und wird im Kassenbuch vermerkt.

8.2. BANKGESCHÄFTE

- 8.2.1. Zur Durchführung des papiergebundenen oder elektronischen Zahlungsverkehrs über die Bank sind für die Kommission die geltenden

Vorschriften der kontoführenden Bank maßgebend.

- 8.2.2. Die eingegangenen Rechnungen werden vom Rat für Finanzangelegenheiten, der diese unter Beachtung der Zahlungsfristen und -prioritäten zur Ausfertigung der entsprechenden Bankunterlagen an den Buchhalter - Kassierer weiterleitet, kontrolliert und registriert.

Die für die Bank bestimmten Finanzunterlagen werden vom Verfügungsberechtigten für die Verwendung der Finanzmittel und vom Rat für Finanzangelegenheiten unterschrieben.

- 8.2.3. Der auf den Blättern „Bank“ des Hauptbuchs ausgewiesene Restbetrag muss in jeder Einzelwährung, in der bei der Bank ein Konto geführt wird, mit der Summe des Restbetrags in den Bankauszügen übereinstimmen.

8.3. ABRECHNUNGEN MIT ABRECHNUNGSPFLICHTIGEN PERSONEN

- 8.3.1. Ein Funktionär oder Angestellter, der für die Bezahlung von Verwaltungs-, Porto- und anderen Kosten für dienstliche Zwecke einen Vorschuss erhalten hat, muss darüber unter Vorlage der erforderlichen Belege abrechnen. Der nicht verbrauchte Restbetrag muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem der Vorschuss ausgezahlt wurde, in die Kasse zurückgezahlt werden.

- 8.3.2. Der für Dienstreisen gewährte Vorschuss wird auf der Grundlage der vorher berechneten Ausgaben der in der „Vorschlagsliste der Dienstreisanordnung für die Teilnahme von Funktionären des Sekretariats der Donaukommission an der Arbeit internationaler Organisationen und Tagungen“ aufgeführten Dienstreisen bestimmt. Alle Nachweise müssen innerhalb von zehn Tagen nach Rückkehr des Funktionärs oder des Angestellten von einer Dienstreise an den Sitzort der Kommission eingereicht werden.
- 8.3.3. Bei Überschreitung der für die Dienstreise gewährten Mittel muss der Funktionär oder der Angestellte zur Auszahlung des die eingeplante Summe überschreitenden Mehrbetrags für diese Dienstreise eine schriftliche Genehmigung des Verfügungsberechtigten für die Verwendung der Finanzmittel oder des Generaldirektors einholen.
- 8.3.4. In Ausnahmefällen, die schriftlich zu begründen sind, können die Funktionäre und Angestellten mit Genehmigung des Generaldirektors einen Vorschuss auf ihr Gehalt erhalten. Der Gesamtbetrag der Vorschüsse darf innerhalb eines Haushaltsjahrs die Höhe von drei Monatsgrundgehältern nicht überschreiten.

Die Genehmigung für eine Vorschusszahlung auf das Gehalt des Generaldirektors des Sekretariats

erteilt der Präsident der Kommission zu den im obigen Absatz festgelegten Bedingungen.

8.4. BUCHFÜHRUNGSORDNUNG VON FINANZGESCHÄFTEN BEI DEN EINZELNEN TITELN

8.4.1. Buchführungsordnung bei Titel 2.6.16.
„Mehrwertsteuer“

8.4.1.1. Über die Ausgaben für Waren oder Dienstleistungen, bei denen die Donaukommission gemäß der ungarischen Gesetzgebung Anspruch auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer hat, wird wie folgt Buch geführt:

- der in der Rechnung aufgeführte Betrag der Mehrwertsteuer ist als Soll des Titels „Mehrwertsteuer“ auszuweisen;
- der Preis der Ware bzw. der Dienstleistung ist (ohne Mehrwertsteuer) als Soll des entsprechenden Ausgabentitels auszuweisen;
- der Gesamtbetrag der Rechnung (einschließlich Mehrwertsteuer) ist als Haben der Titel „Bank“ oder „Kasse“ auszuweisen.

8.4.1.2 Die rückerstatteten Beträge der Mehrwertsteuer sind als Haben des Titels „Mehrwertsteuer“ und als Soll der Titel „Bank“ oder „Kasse“ auszuweisen.

8.5. GESCHÄFTE MIT DEN MITTELN ANDERER FONDS DER KOMMISSION

8.5.1 Geschäfte mit Mitteln aus dem Reservefonds

8.5.1.1 Auf Mittel aus dem Reservefonds wird zur Aufstockung des ordentlichen Haushalts zurückgegriffen, wenn ein Mitgliedstaat seinen Beitrag bzw. langfristige Schulden teilweise oder gar nicht in den Haushalt des laufenden Jahres der Kommission einzahlt, und das dadurch hervorgerufene Finanzdefizit im ordentlichen Haushalt die weitere Finanztätigkeit nicht mehr ermöglicht. Weiter kann der Reservefonds zur Deckung von unvorhersehbaren zur Unterhaltung der Kommission und ihres Apparates erforderlichen Ausgaben herangezogen werden, die auch bei besonders umsichtiger Haushaltserstellung nicht eingeplant werden hätten können. Schließlich können die Mittel des Reservefonds auch für die mit dem Wechsel der Funktionäre verbundenen zusätzlichen Kosten verwendet werden.

8.5.1.2 Die Summe der Mittel des Reservefonds darf 10 % der Gesamtsumme des Haushalts nicht überschreiten.

Wenn die Gesamtsumme der Mittel des Reservefonds das festgelegte Limit erreicht hat, erfolgen keine weiteren Zuweisungen.

8.5.1.3 Quellen für die Bildung des Reservefonds:

- Zuweisung einer Summe in Höhe von bis zu 5 % von jedem Mitgliedsbeitrag (zu Beginn der Einrichtung),
- Eingehende Mittel aus dem Verkauf von Veröffentlichungen der DK,
- Bankzinsen,
- Beiträge der Beobachter,
- Restmittel aus dem Reservefonds des Vorjahres,
- Eingänge aus den Schuldentilgungen der Mitgliedstaaten;
- Sonstige Eingänge.

8.5.1.4 Die Genehmigung für Geschäfte mit dem Reservefonds erteilen der Präsident und der Sekretär der Kommission auf Grund eines schriftlichen Ersuchens des Generaldirektors des Sekretariats, dem eine Aufstellung der erforderlichen Ausgaben beigelegt ist.

8.5.1.5 Die Rechnungsführung über die Mittelbewegung des Reservefonds erfolgt auf einem gesonderten Buchführungskonto. Auf der Haben-Seite des Kontos erscheinen die im Fonds eingehenden Summen. Auf der Soll-Seite werden die aus diesem Fonds verausgabten Mittel aufgeführt.

8.5.1.6 Im Haushalt und in den Finanzberichten werden die Angaben über die Mittel aus dem Reservefonds getrennt dargelegt.

8.5.1.7 Am Ende des Haushaltsjahres werden die Restmittel des Reservefonds auf die Einnahmenseite des Reservefonds des Haushalts für das Folgejahr übertragen.

8.5.2 Erfassung langfristiger Beitragsschulden

8.5.2.1 Bei der Aufstellung des Haushaltsplans wird die Summe der langfristigen Beitragsschulden, die nicht im Haushalt der Kommission des Planjahres eingehen unter einem gesonderten Abschnitt des Haushaltsplans „langfristige Beitragsschulden“ erfasst, wenn die Donaukommission nicht anders entscheidet.

8.5.2.2 Bei Eingang der Summe der langfristigen Beitragsschulden werden diese unter dem Abschnitt des Haushalts erfasst, unter dem ihr Eingang eingeplant wurde.

9. VERMÖGENSWERTE DER KOMMISSION

9.1. Das gesamte Vermögen der Kommission unterliegt einer strengen Inventarisierung. In diesem Sinne ist der Rat für Verwaltungsangelegenheiten zuständig für:

- a) die Aufstellung und Führung der Inventarlisten über Gegenstände in den Büros der Funktionäre und der Angestellten sowie in den Wohnungen der Funktionäre;
- b) die Beachtung des ordnungsgemäßen Umgangs mit den Inventargegenständen und Verbrauchsmaterialien;
- c) die Ausfertigung der erforderlichen Unterlagen bei der Erstattung materieller Schäden, die der Kommission durch Verschulden der Funktionäre oder der Angestellten entstanden sind;
- d) die Durchführung einer jährlichen Inventur zusammen mit dem Rat für Finanzangelegenheiten.

Der Rat für Finanzangelegenheiten ist zuständig für:

- a) die Führung des Inventarbuches;
- b) die Berechnung der Vermögenswerte aufgrund der Ergebnisse der jährlichen Inventarisierung.

Falls festgestellt wird, dass ein Inventargegenstand fehlt, leitet der Rat für Verwaltungsangelegenheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Auffindung des fehlenden Gegenstands ein und nimmt

erforderlichenfalls die entsprechende Korrektur im Inventarbuch vor.

- 9.2. Die Funktionäre bzw. Angestellten des Sekretariats der Kommission sind materiell für die Unversehrtheit, Nutzung bzw. rationellen Verbrauch der Inventargegenstände, der Vorrichtungen, Veröffentlichungen, Bibliotheksbestände, Verkehrsmittel, Materialien und anderer von der Kommission erhaltenen Sachwerte verantwortlich.
- 9.3. Gegenstände mit einer Nutzungsdauer von weniger als zwei Jahren werden als Verbrauchsmaterial betrachtet.
- 9.4. Gegenstände, deren Nutzungsdauer zwei Jahre oder mehr beträgt, werden als Inventargegenstände betrachtet und sind ins Inventarbuch einzutragen.

Die Abschreibung dieser Inventargegenstände wird ausgehend vom Kaufpreis mit einer linearen Abschreibungsrate von jährlich 5 % bei Möbeln, 20 % bei Computertechnik und elektronischer Ausrüstung und 10 % bei allen sonstigen Gegenständen berechnet.

Die unbrauchbar gewordenen Inventargegenstände werden unabhängig von den oben angegebenen Abschreibungsfristen aus der Liste gestrichen. In diesem Fall stellt der nach der Abschreibung im Abschreibungsjahr verbleibende Wert den Restwert dar.

- 9.5. Die Inventargegenstände werden im Inventarbuch, welches die Einträge über alle Inventargegenstände erhält, erfasst.

Das Inventarbuch wird nummeriert, verschnürt und auf der letzten Seite versiegelt. Auf der letzten Seite ist die Anzahl der Blätter anzugeben und durch die Unterschrift des Generaldirektors des Sekretariats zu bestätigen.

- 9.6. Die Eintragungen im Inventarbuch sind mit laufenden Nummern zu versehen und erfolgen in chronologischer Reihenfolge.

Jede Korrektur im Inventarbuch ist so vorzunehmen, dass die ursprüngliche Schrift leserlich bleibt. Die Korrektur muss von der Person, die sie vorgenommen hat, abgezeichnet und mit einem Datum versehen werden.

- 9.7. Die Inventargegenstände werden in das Inventarbuch unter Angabe folgender Daten eingetragen:

1. Inventarnummer des Gegenstands;
2. Bezeichnung und Beschreibung des Gegenstands;
3. Datum der Anschaffung;
4. Kaufpreis (einschließlich Transportkosten) ohne Mehrwertsteuer;
5. Datum und Art der Abschreibung des Gegenstands;

6. Bemerkung.

- 9.8. Die Inventarlisten werden bei der jährlichen Inventur des gesamten Vermögens der Kommission überprüft.

Die Listen werden in dreifacher Ausfertigung vom Rat für Verwaltungsangelegenheiten, vom Rat für Finanzangelegenheiten sowie vom Funktionär bzw. Angestellten, der den Inventargegenstand benutzt, unterschrieben. Ein Exemplar der Liste verbleibt im Raum, in dem sich die Inventargegenstände befinden.

- 9.9. Bei der Aussonderung von Gegenständen wird die Art der Entsorgung bzw. bei Verkauf der tatsächliche Wert des Gegenstands durch einen vom Generaldirektor des Sekretariats durch Weisung ernannten Ausschuss festgelegt. Die Aussonderung eines Gegenstands ist in einer vom Generaldirektor des Sekretariats bestätigten Aktennotiz festzuhalten.

- 9.10. Jeder Inventargegenstand ist mit einem Aufkleber zu versehen, auf dem die Nummer des Gegenstands gemäß Inventarbuch angegeben ist.

- 9.11. Der Wert der Inventargegenstände der Donaukommission und ihre Abschreibung wird in Euro berechnet.

- 9.12. Die Kosten für Reparaturen an Inventargegenständen im Gebäude der Donaukommission und in den Wohnungen der Funktionäre haben keinen Einfluss auf ihren Bilanzwert und werden unter dem

entsprechenden Haushaltstitel im Haushalt der Donaukommission für das laufende Jahr berücksichtigt.

- 9.13. Bei Bedarf kann die Kommission die Neubewertung ihrer Vermögensgegenstände verfügen. Hierzu wird auf der Tagung ein entsprechender Beschluss auf der Grundlage eines Vorschlags der Arbeitsgruppe verabschiedet.

Inventargegenstände mit individuellem Wert (Kunstgegenstände, Antiquitäten) werden alle sechs Jahre bewertet. Ihr Wert unterliegt nicht der Abschreibung.

10. VERÖFFENTLICHUNGEN UND BIBLIOTHEK

- 10.1. Die Veröffentlichungen der Kommission sind Teil ihres Vermögens und werden in einer Kartei vermerkt, die vom Techniker - Vervielfältiger - Bibliothekar geführt wird.

Auf den Karten sind folgende Daten anzugeben:

1. Titel und Jahr der Veröffentlichung;
2. Auflage;
3. Preis pro Exemplar in der Währung des Haushalts;
4. Ausgänge und Anzahl der verfügbaren Exemplare.

10.2. Der Rat für Publikationsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit stellt die Registrierung der Veröffentlichungen der Kommission in einer Kartei sicher, die folgende Angaben enthält:

1. Titel und Jahr der Veröffentlichung;
2. Anzahl der veröffentlichten Exemplare;
3. Preis pro Exemplar in der Währung des Haushalts.

Der Rat für Finanzangelegenheiten ist zuständig für die Buchführung über die tatsächlichen Veröffentlichungskosten; kalkuliert die Kosten der neuen Publikationen und legt diese dem Generaldirektor zur Bestätigung vor.

10.3. Verteilung und Verkauf der Veröffentlichungen der Kommission erfolgen auf der Grundlage folgender Regelung:

- a) Das Sekretariat versendet kostenlos:
 - höchstens 70 % der durch die Tagung genehmigten Anzahl von Exemplaren in den Amtssprachen der Kommission an die Mitgliedstaaten der Donaukommission, unter Berücksichtigung des Wunsches des betreffenden Landes;
 - zwei Exemplare an die Stromsonderverwaltungen, an internationale und andere Organisationen.
- b) Die Veröffentlichungen werden den Funktionären und Angestellten des Sekretariats

in einer vom Generaldirektor genehmigten Verteilung zur Verfügung gestellt.

- c) Wenn ein Mitgliedstaat der Kommission den Wunsch äußert, weitere Exemplare zu erhalten, werden sie zu einem entsprechend den Veröffentlichungskosten festgelegten Preis in der Währung des Haushalts an die angegebene Adresse versandt.
- d) Der Preis der Veröffentlichungen, die für den Verkauf an Organisationen in Nicht-Mitgliedstaaten der Kommission bestimmt sind, wird vom Generaldirektor in Euro auf der Grundlage der tatsächlichen Veröffentlichungskosten festgelegt.
- e) Das Sekretariat erstellt und veröffentlicht einen Katalog über die Veröffentlichungen der Kommission mit Angabe des Preises für Mitgliedstaaten der Donaukommission und für Nicht-Mitgliedstaaten der Kommission.

10.4. Die von der Kommission für die Bibliothek erworbenen Bücher und sonstigen Veröffentlichungen sind unter Angabe folgender Daten ins Inventarbuch der Bibliothek einzutragen:

1. Inventarnummer;
2. Name des Autors, Titel des Werks;
3. Erscheinungsjahr, Verlag;
4. Kaufpreis in der gezahlten Währung und deren Entsprechung in der Währung des Haushalts.

11. ÜBERPRÜFUNG DER DURCHFÜHRUNG DES HAUSHALTS UND DER FINANZGESCHÄFTE

11.1. Die Durchführung des Haushalts und der Finanzgeschäfte wird von Prüfern der Mitgliedstaaten der Donaukommission überprüft.

Hierzu erfolgt eine Überprüfung durch Prüfer aus zwei jeweils beauftragten Mitgliedstaaten der Donaukommission, wobei jeder Mitgliedstaat höchstens zwei Prüfer delegiert. Die Mitgliedstaaten können Angehörige ihrer Organe der Finanzkontrolle zu den Überprüfungen unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit beiziehen. Über die Ergebnisse der Überprüfung wird ein Protokoll erstellt und der Arbeitsgruppe für Rechts- und Finanzangelegenheiten zur Prüfung vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten der Donaukommission, deren Prüfer die Überprüfung durchführen, werden in Reihenfolge des französischen Alphabets auf der Sitzung der Arbeitsgruppe für Rechts- und Finanzangelegenheiten vorgeschlagen.

Aus Gründen der Kontinuität nimmt ein Prüfer eines der beauftragten Mitgliedstaaten der Donaukommission während zweier aufeinanderfolgender Jahre an der Überprüfung teil.

11.2. Bei der Überprüfung der Durchführung des Haushalts und der Finanzgeschäfte ist festzustellen, ob

- a) der Haushalt der Kommission ordnungsgemäß durchgeführt wird;
- b) die Finanzgeschäfte nach den geltenden Bestimmungen und Vorschriften der Kommission sowie in Übereinstimmung mit deren Beschlüssen abgewickelt werden;
- c) die auf der Bank und in der Kasse der Kommission aufbewahrten Geldmittel sowie materiellen Mittel vorhanden sind und den buchhalterischen Eintragungen entsprechen;
- d) die Finanzdokumente den buchhalterischen Eintragungen entsprechen;
- e) die Finanzdokumente ordnungsgemäß ausgestellt werden;
- f) der Reservefonds ordnungsgemäß eingerichtet und seine Mittel ordnungsgemäß verausgabt werden.

Die Prüfer haben freien Zugang zu allen Büchern und Schriftstücken der Buchhaltung, deren Prüfung sie für die ordnungsgemäße Überprüfung für notwendig halten. Die Prüfer sind ebenfalls berechtigt, vom Sekretariat die nötigen Erklärungen und Auskünfte in Bezug auf die sich während der Überprüfung ergebenden Fragen zu verlangen.

Die Prüfer erstellen über die Ergebnisse der Überprüfung der Finanztätigkeit ein Protokoll, welches die Ergebnisse der entsprechend den vorliegenden Vorschriften durchgeführten Überprüfung und Schlussfolgerungen zum Bericht

des Sekretariats der Donaukommission über die Durchführung des Haushaltsplans enthalten muss. Das Protokoll kann Vorschläge der Prüfer zur Verbesserung der Finanztätigkeit der Kommission beinhalten.

Vor Unterzeichnung des Protokolls müssen die Prüfer dem Sekretariat der Donaukommission Gelegenheit geben, das Protokoll einzusehen und der Arbeitsgruppe für Rechts- und Finanzangelegenheiten bei Bedarf Erklärungen für die im Protokoll angesprochenen Fragen zu geben.

Das Protokoll wird in einfacher Ausfertigung in den Amtssprachen der Donaukommission erstellt und von den Prüfern unterzeichnet. Das Protokoll ist der Arbeitsgruppe für Rechts- und Finanzangelegenheiten vorzulegen.

Der Generaldirektor des Sekretariats der Donaukommission kann Anmerkungen zum Protokoll über die Überprüfung machen, die der Arbeitsgruppe für Rechts- und Finanzangelegenheiten bekannt zu geben und zusammen mit dem Protokoll der Tagung der Donaukommission vorzulegen sind.

12. AUFBEWAHRUNG DER FINANZUNTERLAGEN

12.1. Die Listen für die Gehaltszahlung an die Funktionäre und Angestellten des Sekretariats der

Donaukommission, die Hauptbücher und die Inventarbücher werden im Archiv der Kommission aufbewahrt.

Andere Unterlagen in Verbindung mit den Finanzgeschäften und der Registrierung des Vermögens der Kommission sowie alle Belege werden mindestens sechs Jahre lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit können die erwähnten Unterlagen auf schriftlichen Vorschlag des Sekretariats und mit Genehmigung des Verfügungsberechtigten für die Verwendung der Finanzmittel vernichtet werden.

